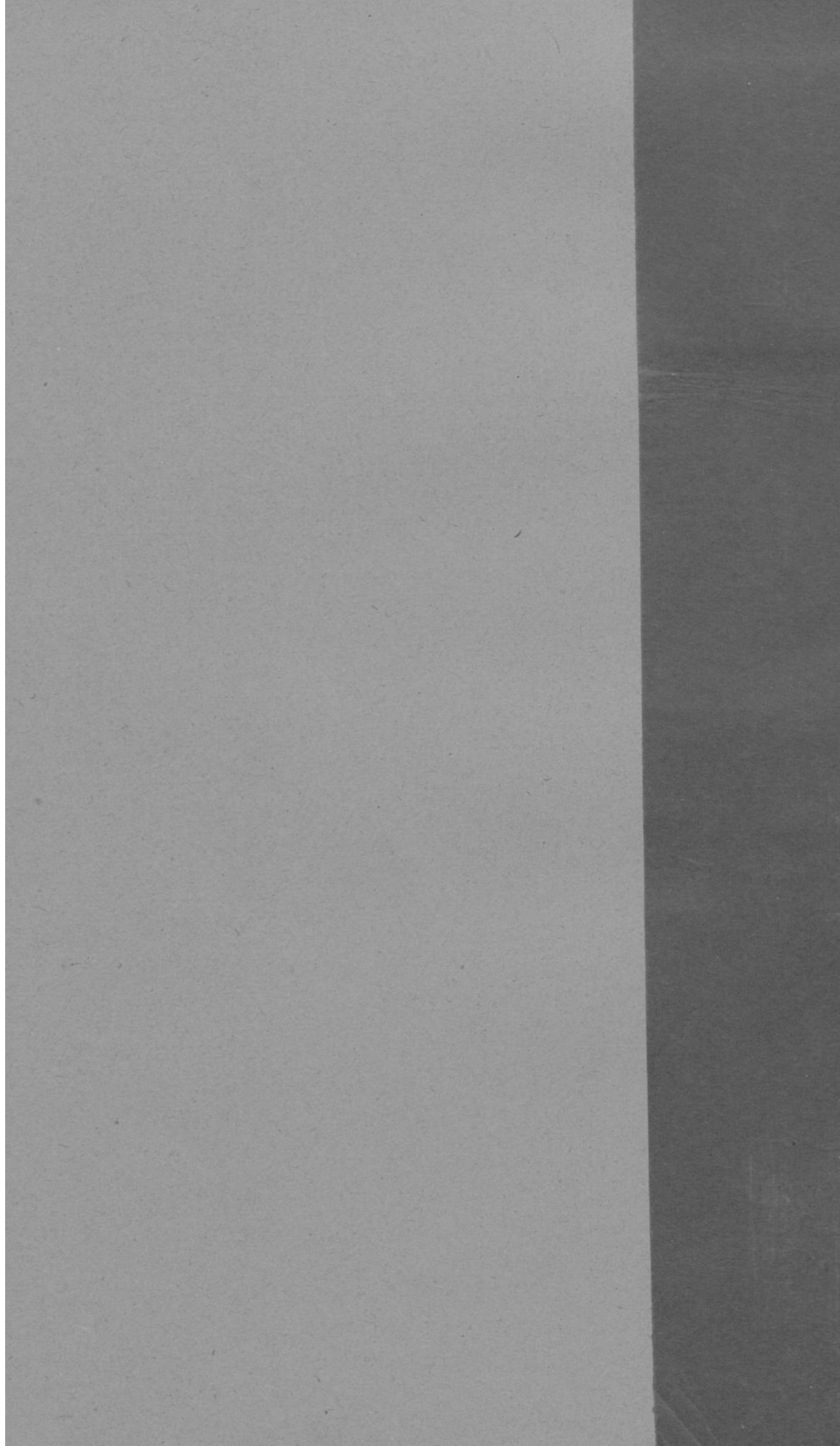


v. Lisszt

Tragnieite
d. Dresdener
Schiedsgerichts
22.6.1897.

LH
168
4°



Die rechtliche Tragweite des Dresdener
Schiedsspruchs vom 22. Juni 1897 über
die Thronfolge im Fürstentum Lippe.

—•••—
Ein Rechtsgutachten

von

Professor Dr. Franz v. Liszt.

—•••—
Als Manuscript gedruckt.

1901.



Sep.

LH 168.40

LA 168.4°

2ep.

Im Juni, bez. Juli 1896 schlossen die Häupter der drei um die Thronfolge im Fürstentum Lippe streitenden Linien des Lippischen Gesamthauses: Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld, Graf Ferdinand zur Lippe-Weissenfeld und Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe einen Vertrag dahin, daß die Frage

wer von ihnen nach Erledigung des zur Zeit vom Fürsten Karl Alexander innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen sei

durch ein Schiedsgericht entschieden werden solle.

Das Schiedsgericht, das unter dem Vorsitz des Königs von Sachsen aus dem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und drei Räten des Reichsgerichts bestand, hat in der Sitzung vom 22. Juni 1897 zu Dresden die ihm durch den Schiedsvertrag vorgelegte Frage dahin entschieden:

„Seine Erlaucht der Graf Ernst Kasimir Friedrich Karl Eberhard, Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld ist nach Erledigung des zurzeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe berechtigt und berufen.“

Die Erwägungen, von denen ausgehend das Schiedsgericht zu dieser Entscheidung gelangte, werden von ihm am Schluß seiner tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen in die kurzen Sätze zusammengefaßt: ¹⁾

„Als Gesamtergebnis ergibt sich, daß Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh entstammt, daß diese Abstammung nach dem gemeinen Privatfürstenrecht zu ihrer Ebenbürtigkeit genügte, und daß zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe ein für die Successionsfähigkeit ihrer Descendenten hinsichtlich des Fürstentums Lippe maßgebendes, strengeres Herkommen nicht bestand. Daraus folgt, da allein auf Grund dieser Ehe die Ebenbürtigkeit des Herrn Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld bestritten ist, dessen Thronfolgefähigkeit.“

Auf Grund dieses Schiedsspruches trat der bisherige Regent von Lippe, der Prinz Adolf von Schaumburg, zurück und verließ am 10. Juli das Land; Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld übernahm als anerkannter Thronfolger die Regentschaft.

Die mir vorgelegte Frage betrifft die rechtliche Tragweite des Schiedsspruches. Es wird sich zunächst darum handeln, den Inhalt und die Tragweite der gestellten Frage klarzulegen.

§ 1.

Die Fragestellung.

Daß Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld zur Regierungsnachfolge nach dem Fürsten Karl Alexander und damit bis zu dessen Tode zur Regentschaft im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen sei, ist durch den Schiedsspruch endgültig entschieden. Das wird von den Beteiligten auch gar nicht bestritten. Sie haben vielmehr ohne Widerspruch sich dieser Entscheidung gefügt und den Wechsel in der Regentschaft des Fürstentums vollzogen.

¹⁾ Vergl. Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Wortgetreuer, unter Zustimmung der Parteien veröffentlichter Abdruck mit 3 Anlagen 1897, S. 47.

Streitig ist zwischen den Parteien vielmehr nur die rechtliche Tragweite des Schiedsspruchs. Ob auf den Spruch des Schiedsrichters der Begriff der „Rechtskraft“, wie sie dem zivilgerichtlichen Urteil zukommt, überhaupt angewendet werden kann, ist später zu untersuchen. Einstweilen darf dieser jedem Juristen geläufige Ausdruck zur Klarlegung der Streitfrage verwendet werden.

I. Es fragt sich, ob die Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs auf die Parteien sich beschränkt oder auf dritte Personen sich erstreckt; ob also der Schiedsspruch nur die drei an dem Abschluß des Schiedsvertrages beteiligten Häupter der um die Thronfolgeberechtigung streitenden Linien oder ob er auch die übrigen Mitglieder des Lippischen Gesamthauses bindet. Diese Frage spitzt sich praktisch dahin zu: ob mit der Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst auch die Thronfolgeberechtigung der Nachkommen des Grafen Ernst unmittelbar, endgültig (unanfechtbar) durch den Schiedsspruch festgestellt worden ist.

Es handelt sich also, zivilprozessualisch gesprochen, um die Rechtskraftwirkung auf Dritte. Und es wird sich insbesondere fragen, ob die allgemeinen Grundsätze, nach welchen durch die Entscheidung über das Ursprungsverhältnis auch das abgeleitete Verhältnis erledigt wird, auch auf den Dresdener Schiedsspruch angewendet werden können.

II. Es fragt sich ferner, ob auch die tatsächliche und rechtliche Begründung des Schiedsspruches an der Rechtskraftwirkung teilnimmt. Das ist dieselbe Frage, die auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts als die Kontroverse über die Rechtskraft der „Entscheidungsgründe“ oder der „Urteilselemente“ bekannt ist.

Die Beantwortung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung dafür, ob nicht, auch wenn eine unmittelbare Rechtskraftwirkung auf Dritte für den Dresdener Schiedsspruch geleugnet wird, mittelbar, d. h. eben durch die unanfechtbare Bewertung seiner tatsächlichen und rechtlichen Grundlage, für die Thronfolgeberechtigung der übrigen, am Schiedsvertrage nicht beteiligten Mitglieder der streitenden Linien des Lippischen Gesamthauses ausschlaggebende Folgerungen sich ergeben. Es wird sich empfehlen, diese Folgerungen schon hier näher ins Auge zu fassen.

Das Schiedsgericht hat in tatsächlicher Beziehung als festgestellt angenommen:

daß Modeste von Unruh, aus deren im Jahre 1803 mit dem Grafen Wilhelm Ernst geschlossenen Ehe Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld und dessen Descendenten hervorgegangen sind, aus der altadeligen Familie von Unruh abstamme.

Diese „tatsächliche Feststellung“ ist allerdings nicht mit voller Bestimmtheit erfolgt. Das Schiedsgericht sagt vielmehr bezüglich des Vaters der Modeste, des preussischen Generals Karl Philipp von Unruh: ¹⁾

„Trotz aller Bedenken aber und der Unmöglichkeit, eine bestimmte Person als seinen mutmaßlichen Vater zu bezeichnen, sprechen überwiegende Gründe dafür, daß er ein legitimes Mitglied der Unruh'schen Familie ist.“

Es soll aber diese Unsicherheit der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellung und die damit unmittelbar zusammenhängende Frage nach der Beweislast hier nicht weiter berücksichtigt, sondern angenommen werden, der Schiedsspruch habe die Abstammung der Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh mit voller Bestimmtheit festgestellt.

In rechtlicher Beziehung hat das Schiedsgericht den Satz aufgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt:

daß zur Zeit der Ehe mit Modeste von Unruh ein Reichsherkommen nicht bestand,

¹⁾ Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe usw. S. 7.

durch welches die Ehen von Mitgliedern reichsgräflicher und neufürstlicher Häuser mit Personen des niederen Adels für Mißheiraten erklärt wurden; und daß auch zu dieser Zeit in Lippe selbst ein über das Reichsherkommen hinausgehendes strengeres Herkommen nicht bestand.

Die Frage geht also dahin, ob

1. die Abstammung der Modeste von Unruh und
2. das im Anfang des 19. Jahrhunderts in Lippe geltende Privatfürstenrecht durch den Schiedsspruch ein für allemal, also rechtskräftig, festgestellt ist oder nicht.

Wird die Frage bejaht, so ist damit zugleich gesagt:

1. daß alle von Modeste von Unruh abstammenden Repräsentanten des Biesterfeldschen Hauses, daß insbesondere auch die Söhne wie die Brüder des Grafen Ernst thronfolgeberechtigt sind;

2. daß auch die Ehe des Grafen Ernst mit der dem niederen Adel angehörigen Gräfin von Wartensleben keine Mißheirat ist, daß vielmehr die aus dieser Ehe stammenden Söhne des Grafen Ernst ebenfalls, und zwar auch ohne Rücksicht auf den von dem Fürsten Leopold III. erteilten Konsens zu dieser Ehe, in agnatischer Zugehörigkeit zu dem Lippischen Gesamthause stehen und daher thronfolgeberechtigt sind.

Damit wäre also über die Thronfolge im Fürstentum Lippe endgültig entschieden. Aber nicht nur über diese, sondern zugleich auch über alle Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Ebenbürtigkeit der beiden Ehen und die agnatische Zugehörigkeit der aus diesen Ehen stammenden männlichen Nachkommen von rechtlicher Bedeutung ist.

Wird dagegen die aufgeworfene Frage verneint, so ergibt sich:

1. daß, mag es sich um die Thronfolgeberechtigung (abgesehen vom Grafen Ernst selbst) oder andere auf der Grundlage der Ebenbürtigkeit zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten handeln, die Abstammung der Modeste von Unruh aus dem altadligen Haus von Unruh nicht als rechtskräftig festgestellt gilt, sondern bestritten werden kann;

2. daß das vom Schiedsgericht zugrunde gelegte Ebenburtsprinzip des Lippischen Privatfürstenrechts in Zweifel gestellt und als unrichtig nachgewiesen, daß also, sei es nach gemeinem Recht, sei es nach besonderem Lippischen Hausrecht (Satzung oder Herkommen) die Ebenbürtigkeit sowohl der Nachkommen der Modeste von Unruh als auch der Nachkommen der Gräfin von Wartensleben bestritten werden kann.

Die beiden Fragen selbst, ob Modeste von Unruh aus der altadligen Familie von Unruh abstamme und ob in Lippe das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip oder aber die Lage Observanz maßgebend sei, habe ich hier nicht zu untersuchen.¹⁾ Für mich handelt es sich lediglich darum, zu prüfen, ob diese beiden Fragen durch den Schiedsspruch endgültig entschieden sind oder nicht.

Bei dieser Untersuchung liegt die Schwierigkeit darin, 1. daß es sich nicht um ein richterliches Urteil, sondern um einen Schiedsspruch handelt, und 2. daß der durch die Entscheidung festgestellte Anspruch nicht dem Privatrecht, sondern, wenn auch auf dem sogenannten Privatfürstenrecht beruhend, dem öffentlichen Recht angehört. Die folgenden Ausführungen gehen von der allerdings der Rechtfertigung bedürftigen Annahme aus, daß die zivilprozeßualischen Grundsätze über die Rechtskraft des richterlichen Urteils auch auf den Dresdener Schiedsspruch Anwendung finden müssen. Es wird sich daher nicht vermeiden lassen, zunächst in möglichster Kürze die Rechtskraft des zivilgerichtlichen Urteils zu behandeln (unten § 2). Daran schließen sich die

¹⁾ Vgl. darüber insbesondere Schöen, der Lippische Schiedsspruch und die Pindersche Kritik, Berlin 1899. Und dazu die Besprechungen von von Stengel, im Verwaltungsarchiv VIII und von Laband, Deutsche Juristenzeitung, IV, 373.

allgemeinen Erörterungen über die Rechtskraft des Schiedsspruchs (unten § 3). Erst wenn so die feste Grundlage für die Entscheidung der gestellten Frage gewonnen ist, kann diese selbst im einzelnen gegeben werden (unten §§ 4 und 5). In den drei folgenden Paragraphen (§§ 6, 7, 8) soll gezeigt werden, daß die gewonnenen Ergebnisse nicht nur mit den Ausführungen der Fachliteratur, soweit diese bisher mit der Frage sich zu beschäftigen Anlaß hatte, sondern auch mit der Entscheidung des Vippischen Rentenprozesses, ganz besonders aber mit den Beschlüssen des Bundesrates im Einklang stehen. Ein Schlußparagraph soll auf Grund der gewonnenen Ergebnisse den heutigen Stand des Thronfolgestreites darstellen.

§ 2.

Die Rechtskraft des zivilgerichtlichen Urteils.

I. Das Wesen der Rechtskraft.

Das richterliche Urteil ist Streiterledigung durch Rechtsfeststellung, Erledigung des Rechtsstreites durch Feststellung des streitigen Rechtes. Rechtskraft des Urteils ist mithin die rechtsfeststellende, rechtnormierende Kraft des Urteils. Rechtskraft bedeutet nicht bloß die Eigenschaft des Urteils, endgültige Streiterledigung im Sinne der prozessualischen Unanfechtbarkeit und der Vollstreckbarkeit zu sein; sie besteht vielmehr als sogenannte materielle Rechtskraft in dem normgebenden Inhalt des Urteils. Das durch das Urteil festgestellte Recht ist Recht; und zwar deshalb, weil der Richter es festgestellt hat. In diesem Sinne kann man, ohne die deklaratorische Bedeutung des Urteils zu verkennen, sagen, daß das Urteil Recht schafft, „ius facit“. Ob bloß zwischen den Parteien oder über diese hinaus, braucht hier noch nicht untersucht zu werden. Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat diesen Gedanken zutreffend in die Worte gekleidet:

„Das rechtskräftige Urteil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Überkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.“¹⁾

In dieser Auffassung der Rechtskraft ist die heutige Literatur im wesentlichen einig. Mögen auch die Wendungen, durch welche die Begriffsbestimmung der Rechtskraft gegeben werden soll, bei den verschiedenen Schriftstellern von einander abweichen: der Grundgedanke kehrt bei ihnen allen wieder.

Zum Beweise mögen einige wenige Zitate dienen:

Unger²⁾: „Die res iudicata ist der durch Urteil definitiv festgestellte Anspruch.“

Wach³⁾: „Wesen und Wirkung der Rechtskraft des Urteils ist die nicht entscheidungsbedürftige und nicht mehr entscheidungsfähige Rechtsnormierung, ist die unbestreitbare, unanfechtbare, unabänderliche Feststellung des entschiedenen Rechtsverhältnisses, die bindende Kraft der Entscheidung für diese Parteien und die Gerichte dieses Staats betreffs dieser Sache.“

Endemann⁴⁾: „Das Urteil schafft Rechtsgewißheit über das streitige Privatrechtsverhältnis vermöge der ihm als publizistischen Akte innewohnenden Kraft. Darauf beruht der Begriff der Rechtskraft.“

Wach⁵⁾: „Die Rechtskraft ruht in dem Urteil selbst, in der autoritativen Rechtsanwendung, welche sich als Akt der Staatsgewalt mit dem dem Prozeß imma-

¹⁾ So ausdrücklich § 191 des ersten Entwurfs des B. G. B., der nach einem bei Beratung des zweiten Entwurfs gefaßten Kommissionsbeschluß in die Zivilprozeßordnung verwiesen werden sollte, aber in den Entwurf der Novelle zur Zivilprozeßordnung nicht aufgenommen worden ist.

²⁾ System des österreichischen Privatrechts II, 617.

³⁾ Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I (1885), 75.

⁴⁾ Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Auflage I, 526.

⁵⁾ Wach-Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft, 1899, S. 4, S. 8.

nennten Zweck der endgültigen Entscheidung vollzieht.“ „Sie ist die autoritativ normierende Gesetzesanwendung.“

J. Ch. Schwarz¹⁾: „Das Urteil ist staatlicher, rechtsfeststellender Ausspruch, der den Parteien autoritative Gewißheit gibt über ihr im Streit befangenes subjektives Recht Das rechtskräftige Urteil ist demnach endgültige Rechtsfeststellung.“

Stein²⁾: Rechtskraft ist die dem Urteil als Staatsakt innewohnende Kraft, Rechtsfolgen endgültig festzustellen und zu gestalten, die allein das Urteil von dem privaten Rechtsgutachten und von dem lediglich auf der Parteivereinbarung ruhenden Schiedsspruch unterscheidet.“

II. Der Umfang der Rechtskraftswirkung.

Wie weit die Rechtskraftswirkung des Urteils reicht, wird durch den Inhalt des Urteils bestimmt. Dieses erledigt das zwischen den Parteien streitige Recht. Das Recht aber, das als zwischen den Parteien streitig durch das Urteil festgestellt werden soll, wird bezeichnet durch die Anträge der Parteien. Diese sind es, die ihren Rechtsstreit dem Richter zur Entscheidung unterbreiten. Daraus folgt: Gegenstand des Urteils und mithin der rechtskräftigen Feststellung des Richters ist stets nur ein streitiges Recht; aber auch dieses nur dann und nur soweit, als die Parteien die richterliche Feststellung begehrt haben. Mit §. 322 Zivilprozeßordnung kann man sagen:

„Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.“

Daß in dieser Fassung, wie Stein wiederholt hervorgehoben hat, das Wort „Anspruch“ nicht ganz korrekt gewählt ist und richtig durch den allgemeineren Ausdruck „Rechtsfolge eines Tatbestandes“ ersetzt werden würde, kann zugegeben werden. Für die uns interessierende Frage ist die von Stein vorgenommene Retifizierung des Satzes aber durchaus gleichgültig. Denn in dem Dresdener Schiedsspruch wurde zweifellos und unbestrittenerweise über einen von den Parteien geltend gemachten Anspruch entschieden.

Durch die angeführte Fassung der Zivilprozeßordnung wurde bekanntlich die Savigny-Windscheid'sche Theorie³⁾ von der „Rechtskraft der Urteilelemente“, die im gemeinen Recht als herrschend bezeichnet werden durfte, aber von der preussischen Praxis stets bekämpft wurde, abgelehnt und die insbesondere durch WegeII und Unger⁴⁾ begründete gegenteilige Ansicht zum Gesetz erhoben. „Die *exc. rei ind.* kann überhaupt nur gegen Klagrechte begründet werden. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit einzelner Tatsachen oder Urteilelemente ist der materielle Begriff der Rechtskraft nicht anwendbar.“⁵⁾ Da in der staatsrechtlichen Literatur, wie aus der unten in § 6 angeführten Äußerung v. StengeIs hervorgeht, die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung nicht immer richtig gewürdigt zu werden scheint, sei es mir gestattet, ein unbestrittenes Schulbeispiel anzuführen. Wenn A gegen B als seinen unehelichen Vater auf Zahlung von Alimenten klagt, so kann über den Alimentationsanspruch selbstverständlich nicht entschieden werden, ohne daß der Richter sich über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vaterschaftsverhältnisses schlüssig macht. Aber der richterliche Ausspruch, daß B der Vater des A sei, wird nicht rechtskräftig; die Vater-

¹⁾ „Absolute Rechtskraft“ und heutiges deutsches Recht, 1900, S. 25.

²⁾ Gaupp-Stein, Komment. z. Zivilprozeßordnung II, S. 713.

³⁾ Savigny, System des heutigen römischen Rechts, VI, §§ 291—294; Windscheid, §§ 129—132. (In § 130, Note 20 Zusammenstellung der Literatur.)

⁴⁾ WegeII, System des ordentlichen Zivilprozesses. 3. Auflage 1878, § 47; Unger, System, § 132.

⁵⁾ WegeII, System, S. 594.

schaft des B kann daher in jedem neuen Rechtsstreit bestritten werden. Will A, daß auch diese Feststellung des Richters an der Rechtskraft des Urteils teilnimmt, so hat er durch Erweiterung seines Klageantrags die richterliche Entscheidung auch über dieses präjudizielle Rechtsverhältnis zu begehren. Der Beklagte kann dasselbe Ziel durch Erhebung der Feststellungswiderklage erreichen.

Für das Gebiet der Zivilprozeßordnung steht also fest:

1. Nicht rechtskraftsfähig sind die Feststellungen des Richters über die „bedingenden oder präjudiziellen Rechtsverhältnisse“, d. h. diejenigen Rechtsverhältnisse, die der Richter feststellen muß, um über den geltendgemachten Anspruch entscheiden zu können, die aber von den Parteien nicht (durch Incidentfeststellungsfrage) zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht, in iudicium deduciert sind.

2. Nicht rechtskraftsfähig sind die richterlichen Feststellungen über die Tatsachen, aus denen der Anspruch als Rechtsfolge abgeleitet wird; und ebenso ist es nicht die von ihm seiner Entscheidung zugrunde gelegte Auslegung der Rechtsätze. Nur die richterliche Schlußfolgerung als solche, nicht aber die tatsächlichen und rechtlichen Prämissen, auf die sie sich aufbaut, erwächst in Rechtskraft.

Diese Sätze sind, soweit das zivilgerichtliche Verfahren auf Grund der Zivilprozeßordnung in Frage steht, unbestritten und unbestreitbar. Man vergleiche statt aller andern Stein:¹⁾

„Dagegen ist der Richter nicht an die tatsächlichen Feststellungen selbst gebunden . . . er kann also zur Entscheidung einer anderen Rechtsfrage den früher geführten Beweis einer erneuten und selbständigen Prüfung unterwerfen Ebenso wenig bedeutet die Rechtskraft eine Bindung an den juristischen Obersatz als solchen, an die Auslegung eines Rechtsatzes oder an seine Anwendbarkeit auf einen bestimmten Tatbestand . . . Man darf sonach sagen, daß der Subsumtionschluß als Ganzes, nicht seine einzelnen Glieder den Gegenstand der Rechtskraft bilden . . . Die Rechtskraft erstreckt sich daher nicht auf präjudizielle Rechtsverhältnisse.“

III. Rechtskraftswirkung auf Dritte.

Der Satz *res iudicata ius facit inter partes* ist gerade in der Literatur der letzten Jahre Gegenstand wiederholter und sehr eingehender Erörterung gewesen. Während die bisher herrschende, auch in den Motiven zum B. G.-B. zur Geltung gelangte Ansicht die Wirkung der Rechtskraft grundsätzlich auf die Parteien beschränkte und von diesem Grundsatz nur einzelne, unter sich nicht zusammenhängende, rein positivrechtliche Ausnahmen zuließ, hat Wach den neueren Untersuchungen die Bahn gewiesen²⁾, indem er diese Wirkung auf Dritte nicht als Singularität, sondern als Folgerung aus dem Rechtskraftsprinzip auffaßte. Stein³⁾ hat diesem Grundgedanken zugestimmt und Endemann⁴⁾ hat ihn für das Gebiet des B. G.-B. systematisch durchgeführt. In ausführlicher und tiefgehender Darstellung erörterten die Frage noch im Lauf der letzten Monate Mendelssohn-Bartholdy⁵⁾ und Sellwig⁶⁾.

Für die Zwecke der nachstehenden Untersuchung bedarf es keines tieferen Eingehens auf die ebenso interessante wie schwierige Frage. Es genügt, zwei Sätze aufzustellen, die keinen Widerspruch finden werden:

¹⁾ Gaupp-Stein, Kommentar, § 322 V (I, 716).

²⁾ Wach in Wach-Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft, 1899.

³⁾ Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung I, S. 731.

⁴⁾ Endemann, Lehrbuch, 8. Aufl., I, S. 535.

⁵⁾ Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, 1900.

⁶⁾ Sellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, 1901.

1. Das zwischen den Parteien durch das Urteil festgestellte Recht ist als solches von jedermann anzuerkennen.

Zur Beglaubigung dieses aus dem Wesen des Rechtsstreits und des Streiturteils sich ergebenden Satzes begnüge ich mich, auf zwei ganz verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen angehörende Schriftsteller zu verweisen.

So sagt Förster-Eccius¹⁾:

„Der Rechtszustand, welcher durch ein Urteil nach gesetzlicher Vorschrift geschaffen wird, ist nicht nur von den Parteien des Prozesses, sondern als ein zwischen diesen begründeter Rechtszustand von jedermann anzuerkennen.“

Und Mendelssohn-Bartholdy²⁾ erklärt:

„Die rechtskräftige Entscheidung unter den Parteien hat als solche absolute Geltung; kraft des Urteils ist das Entschiedene zwischen den Parteien Recht, und jedermann kann durch Berufung auf das Urteil unwiderleglich dartun, daß das Entschiedene zwischen den Parteien Recht ist.“

2. Aus diesem Satze folgt unmittelbar als Einzelanwendung desselben der zweite:

Abgeleitete, bedingte Rechtsverhältnisse werden durch die rechtskräftige Entscheidung des bedingenden Rechtsverhältnisses oder des Ursprungsverhältnisses mit erledigt.³⁾

Oder wie Hellwig⁴⁾ sich ausdrückt:

„In anderen Fällen kann die bloße Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses von Einfluß auf die Rechtsstellung eines Dritten sein. Voraussetzung dafür ist, daß seine Rechtslage unmittelbar von derjenigen abhängig ist, in welcher sich die Partei des erledigten Prozesses zur Zeit des Urteils befindet. Besteht ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis der Rechtsstellung des Dritten von derjenigen einer der Prozeßparteien, so äußert es für ihn seine Wirkung auch mit Rücksicht auf die Folgen, welche das Urteil für die Partei hat.“

Es fragt sich nun, inwieweit die über Wesen und Umfang der Rechtskraftwirkung für das gerichtliche Urteil aufgestellten und so gut wie unbestrittenen Rechtsätze auch auf den Schiedsspruch Anwendung zu finden haben.

§ 3.

Die Rechtskraft des Schiedsspruchs.

I. Während die Geschichte des schiedsrichterlichen Verfahrens, insbesondere seine Bedeutung für die Rezeption der fremden Rechte in Deutschland, wiederholte und eingehende Darstellung gefunden hat, ist die rechtliche Natur des Verfahrens, sein eigenartiges Wesen, bisher von der Wissenschaft arg vernachlässigt worden. Die Literatur des Zivilprozesses hat ausschließlich die Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten durch Schiedsspruch ins Auge gefaßt; nicht selten wird sogar das Wesen des Schiedsvertrags darin erblickt, daß durch ihn das ordentliche zivilprozessualische Verfahren, die Verhandlung und Entscheidung vor dem ordentlichen Richter ausgeschlossen wird. Und doch hätte schon die Ausbildung des schiedsrichterlichen Verfahrens im Völkerrecht, die ihren vorläufigen Abschluß in der Schiedsgerichtsordnung der Haager Friedenskonferenz gefunden hat, auf die Einseitigkeit und damit Unrichtigkeit einer solchen rein privatrechtlichen Auffassung aufmerksam machen müssen.

¹⁾ Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts I (5. Aufl.), S. 299.

²⁾ Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, S. 509.

³⁾ Wach in Wach-Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft, S. 20.

⁴⁾ Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 27.

Die Wissenschaft hätte die Aufgabe, für die verschiedenen Gestaltungen, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren in Vergangenheit und Gegenwart uns entgegentritt, die gemeinsamen Grundzüge festzustellen, und durch sie das Wesen des Verfahrens zu bestimmen. Zu den gemeinsamen Grundzügen gehört es, entgegen der sehr verbreiteten Meinung, gewiß nicht, daß der Schiedsrichter bei seiner Entscheidung das freie, an das geltende Recht nicht gebundene Ermessen zu Grunde zu legen habe. Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte haben nach Völkerrecht und nicht nach ihrem Ermessen zu entscheiden; und daß das Dresdener Schiedsgericht an die strikte Anwendung des Privatfürstenrechts gebunden war und dieses nicht etwa durch billiges Ermessen ersetzen durfte, wird nicht bestritten werden.

Wohl aber wird eine solche die Gesamtheit der rechtlichen Erscheinungen überblickende Untersuchung zu dem Ergebnis gelangen, daß das schiedsrichterliche Verfahren auf der freien Willkür der Streittheile beruhen muß. Ein Gericht, das durch gesetzliche, die Streittheile bindende Anordnung eingesetzt ist, mag immerhin den Namen eines Schiedsgerichts führen; unter den Begriff des Schiedsgerichts fällt es nicht mehr. Die Innungsschiedsgerichte der Gewerbeordnung, die Schiedsgerichte der Arbeiterversicherungsgesetze sind keine Schiedsgerichte im technischen Sinn des Wortes. Wohl aber die Gewerbegerichte als Einigungsämter in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1890, da es hier von dem freien Willen der Parteien abhängt, ob sie sich dem Spruch unterwerfen wollen oder nicht; und ebenso die Schiedsgerichte des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Das schiedsrichterliche Verfahren ist seinem Wesen nach fakultativ; ein „obligatorisches Schiedsgericht“ ist ein Widerspruch in sich. Doch darf auch hier der Name nicht verführen. Das Schiedsgericht des Weltpostvereins oder des Internationalen Eisenbahnfrachtvertrages von 1890 ruht auf der freien Vereinbarung der vertragschließenden Staaten. Und ganz dasselbe wäre der Fall gewesen mit dem „obligatorischen Schiedsgericht“, das auf der Haager Konferenz vorgeschlagen, aber abgelehnt worden ist. Denn auch dieses hätte nur die vertragschließenden Staaten kraft ihres freien Willens verpflichtet, ihre Streitigkeiten dem Schiedsgericht zu übertragen. Auch das schiedsrichterliche Verfahren, das auf letztwillige Anordnung, auf die Fideikommißurkunde, auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsstatut zurückführt, beruht in letzter Linie nicht auf Staatsakt, sondern auf Rechtsgeschäft, führt daher seinen Namen mit Recht. Der grundlegende Unterschied zwischen den gerichtlichen und dem schiedsgerichtlichen Verfahren liegt also darin, daß die Funktion des Richters dort auf amtlicher Bestellung, hier auf dem Willen, auf der freien Vereinbarung der Streittheile, dort auf Gesetz, hier auf Rechtsgeschäft beruht. Dem Schiedsspruch mangelt insoweit die staatliche Autorität, die dem richterlichen Urteil als Staatsakt innewohnt.

Auf diesen grundlegenden Unterschied führt eine Reihe von weiteren Abweichungen zurück: daß der Schiedsspruch als solcher der unmittelbaren Vollstreckbarkeit entbehrt; daß er durch Vereinbarung der Streittheile in seiner Wirksamkeit beseitigt werden kann; daß er vom Richter nur auf Begehren der Parteien zu berücksichtigen ist u. s. w.

II. Aber wenn auch im schiedsrichterlichen Verfahren die rechtliche Grundlage, auf der die Funktion des Richters beruht, eine andere ist, als im ordentlichen richterlichen Verfahren: die richterliche Funktion selbst ist da wie dort dieselbe.

Diese Funktion ist Rechtsprechung, Entscheidung über den geltend gemachten Rechtsanspruch, Streiterledigung.

Rechtsprechung aber ist etwas durchaus anderes als die Abgabe eines rechtlichen Gutachtens. Der Rechtspruch bindet kraft seiner äußeren, das Gutachten kraft seiner inneren Autorität.

Hier ist das Gewicht der ins Feld geführten Gründe maßgebend; dort die Stellung desjenigen, der zur Rechtsprechung berufen ist. Der Rechtsgelehrte, der zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert wird, ist nicht Richter; die Fakultät, die auf Befragen eines Streitteils über eine streitige Rechtsfrage sich äußert, wird dadurch nicht zum Spruchkollegium. Das klingt selbstverständlich und ist es auch; aber gerade für die hier zu behandelnde Frage ist diese Erkenntnis von ausschlaggebender Bedeutung. Das Dresdener Schiedsgericht sollte über die Thronfolgeberechtigung der drei Bewerber entscheiden; nicht aber sollte es ein Gutachten über das Geburtsprinzip nach gemeinem Recht oder nach Lippischem Hausrecht abgeben.

Rechtsprechung ist ferner etwas anderes als die Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache. Die Feststellung schafft die Grundlage für die Fällung der Entscheidung; aber sie ist nicht die Entscheidung selbst. Das ist ganz klar, wenn die Feststellung der rechtlich erheblichen Tatsachen und die Entscheidung unter verschiedene Personen verteilt sind. Es ist nicht bestritten, daß der arbitrator oder Schätzungsman nicht Schiedsrichter ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die technischen Untersuchungskommissionen, wie sie das völkerrechtliche Streiterledigungsverfahren vielfach anwendet, etwa um den bestrittenen Lauf der Landesgrenzen festzustellen, nicht die Funktion eines Schiedsgerichts haben. Die Sachlage wird aber dadurch nicht geändert, daß Feststellung der Tatsachen und Entscheidung über den streitigen Anspruch in die Hand derselben Person gelegt sind; die Schaffung der Urteilsgrundlage und die Fällung des Urteils sind auch hier zwei wesentlich verschiedene Funktionen. Auch diese an sich ganz unbestreitbare Tatsache ist von entscheidender Wichtigkeit für die vorliegende Frage. Die richterliche Tätigkeit des Dresdener Schiedsgerichts bestand nicht etwa darin, den Stammbaum der Modeste von Unruh festzustellen.

Und noch eins sei betont: Rechtsprechung ist etwas anderes als die Anbahnung eines Vergleichs. Auch hier hat die privatrechtliche Stellung des Schiedsmannes, über die ein Zweifel nicht herrscht, ihr Gegenstück in der völkerrechtlichen Mediation, der Vermittlung, der Gewährung von „guten Diensten“. Bei der Vermittlung ruht die Entscheidung nach wie vor in der Hand der Parteien; in ihrem Belieben steht es, ob sie den Vermittlungsvorschlag annehmen oder ablehnen wollen. Diese Erwägung führt uns unmittelbar zu einem weiteren Gedankengang.

III. Aus dem Gesagten folgt: Der Spruch des Schiedsrichters bindet die Parteien. Denn würde er das nicht, so wäre er Vergleichsvorschlag, aber nicht Schiedsspruch.

Die Streiterledigung durch Schiedsspruch ist endgültige Streiterledigung. Auch dem Schiedsspruch kommt die Rechtskraft zu.

Unrichtig ist daher die weitverbreitete Meinung, welche die Rechtskraft des richterlichen Urteils auf die nur dem Richter zustehende staatliche Autorität gründet. Die Rechtskraft folgt vielmehr aus der Funktion des Richters, nicht aus der Art seiner Berufung.¹⁾ Auch in dieser Frage hätte ein Blick auf das Völkerrecht genügt, um den Fehler auszuschließen. Die Haager Konvention vom 29. Juli 1899 sagt in Art. 18 ausdrücklich:

„Das Schiedsabkommen schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruch zu unterwerfen.“

Niemand wird behaupten wollen, daß die Haager Konvention mit diesen Worten einen neuen Rechtsatz in das Völkerrecht eingeführt habe; an der die Streitteile

¹⁾ Auf einem ähnlichen Gedankengang ruht die von Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901, durchgeführte These, „daß die Lehre von der Rechtskraft durchaus dem Prozeßrecht angehört“.

Ähnlich auch Stein in Gaupp-Stein, § 322, III (I, 714).

bindenden Kraft des Schiedsspruchs ist weder in der völkerrechtlichen Literatur noch in der Staatenübung jemals gezwiefelt worden.

Mag man immerhin Wach beistimmen,¹⁾ der den Begriff der Rechtskraft nur „in höchst abgemindertem Maße“ auf das schiedsrichterliche Verfahren anwenden will: die von ihm betonte Abschwächung des Begriffs berührt gerade das Wesen desselben in keiner Weise. Auch den Bewerbern um den Lippischen Fürstenthron ist es nicht in den Sinn gekommen, sich der bindenden Wirkung des Schiedsspruches entziehen zu wollen; nicht seine Rechtskraft, sondern die Tragweite dieser Rechtskraft ist zwischen ihnen bestritten und damit die Rechtskraft selbst grundsätzlich anerkannt.

Die römischen Quellen bestimmen die Aufgabe, die der Begriff der Rechtskraft des Urteils zu erfüllen hat, dahin, zu hindern, „ne aliter modus litium multiplicatus summam atque inextricabilem faciat difficultatem“ (l. 6 Dig. de exc. rei jud. 44,2).

Diese Erwägung gilt aber in gleicher Weise auch für den Schiedsspruch: „compromissum ad similitudinem iudiciorum redigitur et ad finiendas lites pertinet“ (l. 1 Dig. de receptis 4,8).

§ 1040 der Zivilprozeßordnung enthält daher nur die ausdrückliche Anerkennung eines aus dem Wesen des Schiedsspruchs als eines Aktes der Rechtsprechung mit Notwendigkeit sich ergebenden Satzes, wenn er bestimmt:

„Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.“

Die Motive zur Zivilprozeßordnung bemerken dazu:²⁾

„Der Schiedsspruch erledigt materiell den Rechtsstreit in ähnlicher Weise, wie ein von einem Gericht erlassenes, rechtskräftig gewordenes Urteil. Der § 807 legt daher in Übereinstimmung mit der bayerischen Prozeßordnung, Art. 1137, dem preussischen Entwurf § 1377 und dem norddeutschen Entwurf § 1171 dem Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils bei. (Norddeutsche Protokolle, S. 2235.)“

Aus der Literatur seien nur die nachfolgenden Äußerungen angeführt, die das oben Gesagte vollinhaltlich bestätigen:

Windscheid:³⁾ „Der Schiedsvertrag enthält 1. eine Willenserklärung der Parteien, daß sie sich dem Schiedsgericht unterwerfen. Daher macht der Schiedsspruch Recht unter den Parteien, wie der richterliche, aber nicht durch eigene Kraft, sondern kraft derjenigen, mit welcher er von den Parteien begabt ist.“

Stein:⁴⁾ „Haben die Parteien verabredet, daß ihr Rechtsstreit durch Schiedsgericht entschieden werden solle . . ., so verleiht ein solches Abkommen dem Spruch der Schiedsrichter kraft Parteiwillens dieselbe rechtsnormierende Kraft, die dem richterlichen Urteil kraft der Gerichtsbarkeit zukommt.“

M. Schmidt:⁵⁾ „Der Schiedsspruch enthält gleich dem gerichtlichen Urteil: die bindende Regelung und Gewißmachung des zweifelhaften Rechtsverhältnisses für die Zukunft.“

IV. Der Dresdener Schiedsspruch hat also die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

1. Damit ist den Streittheilen gegenüber seine Unanfechtbarkeit gegeben.

Es kann hier völlig dahingestellt bleiben, ob eine Anfechtung des Dresdener

¹⁾ Wach, Handbuch, S. 75.

²⁾ Sahn, Materialien 496.

³⁾ Windscheid, Pandekten, § 415.

⁴⁾ In Bismeyers Enzyklopädie 1198.

⁵⁾ M. Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes. 1898, S. 113.

Schiedsspruch möglich gewesen wäre, wenn bei Erledigung des Schiedsvertrags eine Verletzung der mit dem Begriff eines jeden gerichtlichen Verfahrens notwendig gegebenen, daher selbstverständlichen Grundsätze stattgefunden hätte; wenn also etwa der Schiedsspruch über die seiner Entscheidung durch die Streitteile unterstellte Streitsache hinausgegangen wäre; wenn gegen einen der Richter des Schiedsgerichts der Vorwurf erhoben würde, bestochen zu sein usw. Ich würde kein Bedenken tragen, die Frage zu bejahen; da aber von keiner Seite eine solche Verletzung behauptet worden ist, bedarf es keines weiteren Eingehens auf dieselbe.

Anderes liegt es mit der Anfechtbarkeit des Schiedsspruchs wegen materiell unrichtiger Entscheidung der Streitsache. Diese könnte gestützt werden etwa auf eine unrichtige Anwendung der Ebenbürtigkeitsgrundsätze des Lippischen Hausrechtes oder auf die Bedenken, welche sich aus dem nachträglich aufgefundenen Tauschein des Vaters der Modeste von Unruh oder aus anderen Umständen gegen dessen Zugehörigkeit zu der altadeligen Familie von Unruh herleiten lassen. Ich bin der Ansicht, daß eine solche meritorische Anfechtung des Schiedsspruchs ausgeschlossen ist, soweit sie nicht, sei es durch besondere gesetzliche Bestimmung, sei es durch Vereinbarung der Streitteile im Schiedsvertrag, vorgesehen ist. Diese Ansicht gründet sich vor allem darauf, daß der Schiedsspruch nicht die Wirkung eines Urteils, sondern eines rechtskräftigen Urteils hat, und daß ihm damit in erster Linie die sogenannte formelle Rechtskraft, d. h. die Unanfechtbarkeit zugesprochen ist. Meine Ansicht gründet sich dann weiter darauf, daß eine meritorische Anfechtung des Schiedsspruchs an dem Mangel einer Berufungsinstanz scheitert, soweit diese nicht, wie eben bemerkt, durch gesetzliche Bestimmung oder Parteivereinbarung vorgesehen ist. Sie stützt sich ferner auf die im völkerrechtlichen Verkehr stets festgehaltene Übung und auf die fast einstimmige Ansicht der völkerrechtlichen Schriftsteller. Sie kann sich endlich auch auf die Haager Konvention berufen, die eine Nachprüfung des Schiedsspruchs nur wegen neu aufgefundenener Tatsachen und auch diese nur dann zuläßt, wenn sie von den Parteien im Schiedsvertrag vorbehalten worden war. Mag also immerhin die Entscheidung des Dresdener Schiedsgerichts in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung gegründeten Bedenken unterliegen: den Streitteilen muß das Recht abgesprochen werden, diese Bedenken geltend zu machen. Und was den Streitteilen versagt ist, kann erst recht einem Dritten nicht zugesprochen werden.

2. Aus der Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs folgt aber auch, daß die Streitteile den durch den Schiedsspruch erledigten Anspruch nicht vor einem anderen Gericht geltend machen können. Was durch das rechtskräftige Urteil und den ihm gleichstehenden Schiedsspruch aberkannt ist, kann nicht mehr behauptet, was durch ihn zuerkannt ist, kann nicht mehr bestritten werden. Dieser Satz greift auch dem Bundesrat gegenüber durch. Soweit die Rechtskraftwirkung des Dresdener Schiedsspruchs reicht, muß auch der Bundesrat, sobald sich eine der Parteien auf den Schiedsspruch beruft, diesen als endgültige Erledigung des Streites betrachten und behandeln. Die Frage selbst aber ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bundesrat die Vollmacht der von den einzelnen Staaten ernannten Bundesratsbevollmächtigten zu prüfen hat, daß er berechtigt ist, Bevollmächtigte zurückzuweisen, wenn er der Ansicht ist, daß der Aussteller der Vollmacht nicht der wahre Landesherr ist.¹⁾ Insoweit entscheidet also der Bundesrat, wenn auch nur nebenher und indirekt, über Thronfolgerecht und Regentschaft in den einzelnen Bundesstaaten.

Bei Ausübung dieses Prüfungs- und Entscheidungsrechtes den Lippischen Bevollmächtigten gegenüber ist der Bundesrat unzweifelhaft gebunden durch die Rechts-

¹⁾ Vergl. statt anderer: Binding in Deutsche Juristenzeitung IV, 69; Arndt, in Virkmeyers Enzyklopädie 823; derselbe Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901, S. 92.

kraftswirkung des Dresdener Schiedsspruchs. Er durfte daher den Bevollmächtigten des Grafen Ernst nicht zurückweisen, auch wenn er von der Unhaltbarkeit der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Schiedsspruchs überzeugt war; denn durch den Schiedsspruch ist die Thronfolgeberechtigung und damit das Recht zur Regentschaft dem Grafen Ernst endgültig zuerkannt und dieser Anspruch kann nicht weiter bestritten werden. Die Haltung des Bundesrats entsprach auch durchaus der der hier vertretenen Auffassung.

V. Die oben, § 2 II und III, über den Umfang der Rechtskraftswirkung aufgestellten Grundsätze sind unmittelbar aus dem Begriff und Wesen der Rechtskraftswirkung als deren Folgerungen abgeleitet worden. Die Bestimmung der Zivilprozeßordnung wurde lediglich als gesetzliche Anerkennung dieser Grundsätze, nicht als die Quelle eines neuen Rechtsfaktes angeführt. Wenn nun aber, wie nachzuweisen versucht wurde, Begriff und Wesen der Rechtskraftswirkung für den Schiedsspruch ganz dieselben sind, wie für das richterliche Urteil, da sie nicht aus der staatlichen Anstellung des Richters und der damit gegebenen Autorität, sondern aus der Funktion der Rechtsprechung sich ergeben, so müssen auch für den Umfang der Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs die oben aufgestellten Grundsätze gelten. Das heißt also:

1. Auch der Schiedsspruch ist nur als Feststellung des von den Parteien geltend gemachten Anspruchs der Rechtskraft fähig. Ansprüche, die von den Parteien nicht geltend gemacht worden sind, werden durch den Schiedsspruch nicht rechtskräftig erledigt, auch wenn sich der Richter über sie schlüssig machen mußte, um zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zu gelangen. Die rechtskräftige Entscheidung über das bedingte Recht ist daher nicht zugleich und notwendig auch Entscheidung über das bedingende, das präjudizielle Rechtsverhältnis. Für die gegenteilige Ansicht ließe sich nur die Erwägung ins Feld führen, daß die Zivilprozeßordnung, um die Härten zu mildern, die mit dieser Einschränkung der Rechtskraftswirkung verbunden sein können, das Institut der Incidentfeststellungsklage eingeführt hat; daß dieses Institut aber dem schiedsgerichtlichen Verfahren fremd ist, hier also die möglichen Härten gegen die Einschränkung der Rechtskraftswirkung sprechen. Die Erwägung übersteht aber ein zweifaches: 1. Wenn die Rechtskraftswirkung den Entscheidungen über präjudizielle Rechtsverhältnisse abgesprochen wird, so ist das eben keine positivrechtliche „Einschränkung“, sondern eine Folgerung aus Begriff und Wesen der Rechtskraft selbst; 2. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren zwar das „Rechtsinstitut der Incidentfeststellungsklage“ in der technisch ausgebildeten Gestalt der Zivilprozeßordnung nicht kennt, so steht doch nichts im Wege, daß die Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens in dessen Verlauf ihr Begehren in formloser Weise, freilich nur in beiderseitigem Einverständnis, auf die Feststellung jenes präjudiziellen Rechtsverhältnisses ausdehnen. Es muß mithin auch für das schiedsrichterliche Verfahren an dem aufgestellten Rechtsatz festgehalten werden.

2. Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen, welche die Prämissen der in dem Schiedsspruch gefällten Entscheidung bilden, werden von der Rechtskraftswirkung nicht mit umfaßt. Daß auch dieser Satz unmittelbar aus Begriff und Wesen der Rechtsprechung folgt, ist bereits oben unter II dargetan worden.

3. Aber auch die Frage, ob und wieweit die Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs über die Parteien hinaus auf dritte Personen sich erstreckt, ist grundsätzlich nicht anders zu beantworten, als dem richterlichen Urteil gegenüber.

Selbstverständlich werden alle die rein positivrechtlichen Erweiterungen der

Rechtskraftswirkung, die durch die privatrechtliche und zivilprozeßualische Gesetzgebung eingeführt sind, nicht ohne weiteres und als solche auf den Schiedsspruch übertragen werden dürfen; aber alle die Folgerungen, die aus dem Wesen der Rechtskraft überhaupt auf ihre Wirkung für und gegen Dritte gezogen werden müssen, gelten auch für die Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs. Insbesondere sind also grundsätzlich die beiden oben, § 2 III, aufgestellten Sätze auch für das schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden: das zwischen den Parteien durch Schiedsspruch festgestellte Recht ist als solches von jedermann anzuerkennen; und: abgeleitete oder bedingte Rechtsverhältnisse werden durch die rechtskräftige Entscheidung über das bedingende Rechtsverhältnis oder das Ursprungsverhältnis mit erledigt.

Ich halte es daher für ganz unrichtig, wenn man dem Schiedsspruch die Rechtskraftswirkung auf Dritte ganz allgemein absprechen will. So sagt Endemann¹⁾ in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht:

„Er, (der Schiedsspruch) wirkt nicht gegen Dritte; denn diese Ausdehnung beruht auf der Autorität des Urteils der staatlichen Gerichte.“

Gerade Endemann, der, wie oben bereits erwähnt,²⁾ sich in der Lehre von der Rechtskraftswirkung in bezug auf Dritte der neueren Richtung angeschlossen hat, durfte diesen Satz nicht ohne nähere Begründung aussprechen. Ist die Wirkung in bezug auf Dritte nicht eine positivrechtliche Singularität, sondern eine Folgerung aus dem Prinzip der Rechtskraft selbst, so kann sie auch dem Schiedsspruch nicht grundsätzlich bestritten werden. So sagt denn auch Mendelssohn-Bartholdy,³⁾ nachdem er als Ergebnis seiner eingehenden Untersuchungen die Fälle der Rechtskraftswirkung in bezug auf Dritte auf einen dem Wesen des Urteils entnommenen, einheitlichen Grundsatz zurückgeführt hat:

„Das gleiche muß von der Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs gelten, trotz der zweifellos entgegengesetzten Absicht des Gesetzgebers.“

Über diese „zweifelloso entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers“ ist mir nichts bekannt; sollte aber Mendelssohn-Bartholdy mit seiner Behauptung Recht haben, so würde der von ihm gegen die Absicht des Gesetzgebers aufgestellte Satz nur um so größere Bedeutung gewinnen.

Aber eine Einschränkung wird freilich gemacht werden müssen, und sie wird gerade für unsern Fall von größter Wichtigkeit. Der Schiedsvertrag hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen. Dieser in der Zivilprozeßordnung § 1125 ausdrücklich ausgesprochene Satz gilt unstreitig für alle Anwendungsfälle des schiedsrichterlichen Verfahrens. Da aber die Rechtswirkung des Schiedsspruchs auf der Rechtswirkung des Schiedsvertrages ruht, so können Rechte dritter Personen durch den Schiedsspruch nur soweit berührt werden, als die Parteien des Schiedsvertrages berechtigt sind, über diese Rechte Dritter durch Vergleich zu verfügen. Es wird daher bei den Erörterungen des folgenden Paragraphen die Frage sorgfältig geprüft werden müssen: waren die drei Thronbewerber in der Lage, nicht nur über ihre eigene Thronfolgeberechtigung, sondern auch über die der übrigen Angehörigen der drei sippischen Linien durch Vergleich zu verfügen? Wird der erste Teil dieser Frage bejaht und der zweite verneint, dann ist damit dem Dresdener Schiedsspruch die Wirkung auf Dritte im wesentlichen abgeschnitten.

¹⁾ Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, (8. Aufl.) 551, Note 26.

²⁾ Oben § 2, III.

³⁾ Mendelssohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, S. 511, Note 2.

Die Ergebnisse.

I. Die Wirkung der Rechtskraft auf Dritte.

I. Durch den Schiedsspruch ist also über den von den Parteien geltend gemachten Anspruch endgültig entschieden. Dieser Anspruch ist durch den Schiedsvertrag genau bezeichnet: es ist die Berechtigung der an dem Schiedsvertrage beteiligten Thronbewerber zur Nachfolge in den durch das Ableben des Fürsten Alexander erledigten Lippischen Thron. Über diesen Anspruch und nur über ihn hatte das Schiedsgericht zu entscheiden; über diesen Anspruch und nur über ihn hat es entschieden. Der Schiedsspruch geht dahin, daß der Graf Ernst zur Regierungsnachfolge nach dem Fürsten Alexander berufen sei. Das ist der Inhalt des Schiedsspruchs, dem die unterlegenen Thronbewerber sich sofort und ohne weiteres gefügt haben. Aber nur das ist der Inhalt des Schiedsspruches; er hat nur über den Anspruch entschieden, den ihm die Streittheile zur Entscheidung vorgelegt haben; nicht aber über andere Ansprüche, von denen im Schiedsvertrag keine Rede war. Er hat ferner nur über den streitigen Anspruch entschieden; nicht aber über theoretische Fragen aus dem Gebiete des Privatsfürstenrechts oder über geschichtliche Tatsachen aus der Vergangenheit des Lippischen Fürstenhauses. Diese, wie ich glaube, einwandfreien Sätze bedürfen der weiteren Ausführung.

II. Entschieden ist über die Thronfolgeberechtigung der drei am Schiedsvertrag beteiligten Thronbewerber; d. h.: den Gegenstand der Entscheidung bildete die Berechtigung eines jeden der drei Bewerber im Verhältnis zu der Berechtigung der beiden übrigen. Dem Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld ist das Nachfolgerecht gegenüber den beiden anderen am Schiedsvertrag beteiligten Bewerbern zugesprochen worden. Sein relativ besseres Recht hat ihm das Schiedsgericht zuerkannt. Damit ist zugleich die Thronfolgeberechtigung der beiden anderen Bewerber aberkannt. Aber nur dem Grafen Ernst gegenüber; und nur soweit es sich um die Nachfolge nach dem Fürsten Karl Alexander handelt.

Es ist sehr wichtig, diese Einschränkung festzuhalten. Es wäre völlig falsch, weil im Widerspruch mit allen den Rechtsätzen, die für die Tragweite der Rechtskraft maßgebend sind, etwa anzunehmen: durch den Schiedsspruch sei die Thronfolgefähigkeit der Linie Weißenfeld und Schaumburg-Lippe überhaupt verneint. Sie ist verneint; aber nur gegenüber dem Grafen Ernst. Diesem ist das bessere Recht gegenüber den beiden anderen Bewerbern zugesprochen. Darüber, ob diese beiden anderen Bewerber und ihre Nachkommen bei dem Wegfall des Grafen Ernst successionsfähig sind oder nicht, hat das Schiedsgericht nicht entschieden; und es konnte darüber gar nicht entscheiden, weil der Schiedsvertrag ihm diese Entscheidung nicht übertragen hatte.

Ob die beiden jüngsten Linien des Lippischen Gesamthauses successionsfähig sind oder nicht, ist mithin heute noch eine offene Frage, deren Entscheidung durch den Schiedsspruch in keiner Weise vorgegriffen worden ist.

III. Eine wesentlich andere Frage ist es dagegen, ob nur über die Thronfolgeberechtigung der drei am Schiedsvertrage beteiligten Thronbewerber, oder ob auch über die Thronfolgeberechtigung aller derjenigen endgültig entschieden worden ist, die ihr Recht unmittelbar aus dem Recht eines jener drei Bewerber ableiten.

1. Es fragt sich also zunächst, ob die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld auch festgestellt ist gegenüber den Nachkommen des Grafen

Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld und gegenüber den Nachkommen des Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe.

Man könnte zur Bejahung der Frage mit folgender Argumentation gelangen. Die Nachkommen der an dem Schiedsvertrag beteiligten Häupter der beiden jüngeren Linien können ihre Successionsberechtigung nur auf das Recht ihrer Vorfahren stützen; dieses Recht aber ist dem Grafen Ernst zur Lippe-Biefterfeld gegenüber durch den Schiedsspruch als das schlechtere Recht festgestellt worden. Damit ist endgültig festgestellt, daß auch den Nachkommen der beiden unterlegenen Thronbewerber dem Grafen Ernst gegenüber das schwächere Recht zusteht.

Die entgegengesetzte Ansicht würde davon ausgehen, daß nur der Graf Ferdinand und der Fürst Georg persönlich an dem Schiedsvertrage beteiligt waren, daß daher auch der Schiedsspruch nur sie persönlich, nicht aber ihre an dem Schiedsvertrage nicht beteiligte Descendenz binden könne. Und daraus würde sich ergeben, daß zwar nicht der Graf Ferdinand und nicht der Fürst Georg, wohl aber die Descendenz des einen wie des anderen berechtigt ist, den Schiedsspruch anzufechten; genauer gesprochen, daß sie durch den Schiedsspruch nicht gehindert wird, dem Grafen Ernst gegenüber ihr besseres Recht, sei es beim Bundesrat, sei es anderswo, geltend zu machen. Zweifelhaft könnte es bei dieser Auffassung nur sein, ob diese Geltendmachung schon jetzt oder, wie ich annehme, erst mit dem Augenblicke erfolgen kann, in dem an die Stelle des Grafen Ferdinand oder des Fürsten Georg der nächste nachfolgeberechtigte Agnat tritt.

2. Es fragt sich ferner, ob mit der Thronfolgeberechtigung der Grafen Ernst zur Lippe-Biefterfeld auch die seiner Nachkommen gegenüber dem Grafen Ferdinand und dem Fürsten Georg, sowie gegenüber deren Descendenz endgültig festgestellt ist oder nicht.

Auch hier kann man zur Bejahung der Frage gelangen, wenn man die folgende Erwägung für durchgreifend hält. Daß dem Grafen Ernst gegenüber den beiden anderen Bewerbern zuerkannte bessere Recht geht auf seine Nachkommen über, die ihre Successionsberechtigung unmittelbar von der seinigen ableiten. Ihnen steht also mit dem Wegfall des Grafen Ernst das bessere Recht ebenfalls zu, sowohl den beiden unterlegenen Bewerbern gegenüber als auch gegenüber den Descendenten derselben. Ihre Successionsberechtigung kann daher nur mit der Behauptung angegriffen werden, daß, unabhängig von der Abstammung des Grafen Ernst, ein anderer, neuer Umstand, etwa eine Mißheirat des Grafen Ernst selbst, ihre Ebenbürtigkeit und damit ihre Thronfolgeberechtigung ausschließe.

Die entgegengesetzte Ansicht würde wieder davon ausgehen, daß der Schiedsvertrag nur diejenigen Personen, die ihn geschlossen haben, berechtere und verpflichte; daß also die an dem Schiedsspruche nicht beteiligten Nachkommen des Grafen Ernst für ihre Successionsfähigkeit sich nicht auf den Schiedsspruch berufen können. Und daraus würde sich ergeben, daß sowohl der Graf Ferdinand als der Fürst Georg als auch die übrigen Agnaten der beiden jüngeren Linien berechtigt sind, trotz des Schiedsspruchs die Successionsberechtigung der Nachkommen des Grafen Ernst spätestens in dem Augenblicke anzugreifen, in welchem einer dieser Nachkommen bei Wegfall des Grafen Ernst in dessen Stelle einzurücken beansprucht.

IV. Nach den oben, §§ 2 und 3, entwickelten Grundsätzen würde die Bejahung der aufgeworfenen Frage sich ohne weiteres ergeben. Denn das Recht der Descendenz ist das abgeleitete, das bedingte Recht; das ihrer Vorfahren das Ursprungsverhältnis, das bedingende Recht. Mit der Entscheidung über dieses wird auch jenes erledigt.

Aber es fragt sich, ob diese allgemeinen Grundsätze auch hier zur Anwendung kommen. Aus den nachfolgenden Erwägungen wird sich ergeben, daß dieses nicht der Fall ist. Durch die Entscheidung über das Ursprungsverhältnis ist in dem vor-

liegenden Fall nicht auch zugleich über das bedingte, das abgeleitete Recht endgültig entschieden; mit der Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst ist nicht auch die seiner Nachkommen endgültig festgestellt, mit der Verneinung des Rechtes der beiden anderen Thronbewerber nicht auch das ihrer Nachkommen verneint.

Daß der Schiedsvertrag rechtliche Wirkung hat soweit, aber auch nur soweit die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen (ausdrücklich ausgesprochen Zivilprozeßordnung § 1025), wird ohne weiteres auf alle Anwendungsfälle des Schiedsvertrages ausgedehnt werden dürfen, mag der Gegenstand des durch Schiedsvertrag zu erledigenden Rechtsstreites dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht angehören.

Daß jeder der Paciscenten für sich berechtigt war, auf seine eigene Thronfolgeberechtigung zu verzichten, wird nicht bestritten werden. Damit steht aber auch ihre Berechtigung fest, unmittelbar durch Vergleich, mittelbar durch Schiedsvertrag über diese ihre Berechtigung, für ihre Person, zu verfügen.

Dagegen waren die Paciscenten nicht berechtigt, über die Thronfolgeberechtigung der übrigen agnativen Mitglieder des Gesamthauses ohne deren Zustimmung zu verfügen; sie konnten das weder durch einseitige Willenserklärung, noch durch Vertrag, insbesondere nicht durch Schiedsvertrag. Und daraus folgt: der Schiedsvertrag bindet diejenigen Personen, die ihn abgeschlossen haben oder die ihm beigetreten sind; der Schiedsspruch wirkt also nicht für und gegen andere Personen als die am Schiedsvertrag unmittelbar oder durch ihren Beitritt mittelbar beteiligten Personen.

1. Zu diesem Ergebnis müssen m. E. die Vertreter der verschiedensten untereinander sich bekämpfenden Ansichten gelangen.

a. Es ist bekanntlich lebhaft bestritten, ob die Thronfolgeberechtigung der Agnaten, ihre Anwartschaft auf den Thron, durch Landesgesetz abgeändert oder beseitigt werden kann. Diese Frage¹⁾ interessiert hier nicht unmittelbar; denn ein Landesgesetz, durch welches die Entscheidung über das bessere Recht der drei streitenden Linien einem schiedsrichterlichen Urteil unterworfen worden wäre, ist nicht ergangen. Wohl aber ist die Kontroverse mittelbar von dem größten Interesse. Alle diejenigen, die, mit Binding²⁾, Hausrechte der Agnaten auf den Thron überhaupt nicht anerkennen, die hausgesetzliche Abänderungen der über die Thronfolge bestehenden Rechtsregeln für ausgeschlossen erachten und dem Staatsgesetz allein die Kraft zuschreiben, die bestehende Thronfolge zu ändern, müssen folgerichtig die Änderung der Thronfolge durch freien Vergleich einzelner Beteiligten für ausgeschlossen erachten. Der Schiedsvertrag und damit der Schiedsspruch konnten auf Agnaten, die am Schiedsvertrag nicht beteiligt sind, nur wirken kraft des Verfügungsrechtes der vertragschließenden Teile; ein solches Verfügungsrecht aber ist, soweit es über die eigene Person des Vertragschließenden hinausgeht, absolut unverträglich mit der Annahme, daß nur durch Staatsgesetz in die Thronfolgeberechtigung eingegriffen werden könne, absolut unverträglich mit der Leugnung der hausrechtlichen Natur der Thronfolgeberechtigung der Agnaten. Für die auf den Schiedsspruch sich stütenden Ansprüche der Descendenz des Graf-Regenten gibt es kaum einen gefährlicheren Gegner als die von Binding vertretene Theorie von der rein verfassungsrechtlichen Natur der Thronfolge.

b. Zu demselben Ergebnis müssen aber auch die Gegner der Binding'schen

¹⁾ Vergl. dazu Arndt, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz abgeändert werden? 2. Auflage 1900; Nehm, Können den Agnaten ihre Rechte auf Thronfolge nach deutschem Staatsrecht durch ein Landesgesetz wider ihren Willen entzogen werden? Als Manuskript gedruckt.

²⁾ Binding, Die Thronfolgeberechtigung der Agnaten im Großherzogtum Luxemburg. Leipz. Dekanatsprogr. 1900. Insbesondere S. 35. — Weitere Literatur angegeben bei Nehm, S. 5.

Theorie gelangen. Wenn man mit Rehm und zahlreichen anderen staatsrechtlichen Schriftstellern zur Abänderung der Thronfolgeordnung und somit zur Beseitigung einer durch diese gegebenen Thronfolgeberechtigung einen Hausvertrag, einen Gesamttakt der selbständigen Agnaten, eine Rechtssetzung durch die Familie verlangt, so muß man dem Schiedsvertrag einzelner Familienmitglieder, falls ihm die übrigen Agnaten nicht beigetreten sind, die rechtsverbindliche Wirkung über die vertragsschließenden Teile hinaus absprechen. Denn daß der Schiedsvertrag keinen Akt der Autonomie des Vippischen Gesamthauses darstellt, daß er nicht durch die Gesamtheit der Agnaten zu stande gekommen ist, das bedarf keines Beweises. Die Familiengewalt, die dem Chef der einzelnen Zweiglinien eines Gesamthauses etwa zukommt, umfaßt jedenfalls nicht die Befugnis, in die Thronfolgeberechtigung der übrigen Familienmitglieder abändernd einzugreifen.

c. Auch die von einzelnen Schriftstellern, so von v. Seydel, vertretene Ansicht, nach welcher der Träger der Staatsgewalt in Ausübung der Hausautonomie nicht an die Mitwirkung der Agnaten gebunden ist, führt zu der einschränkenden Auffassung des Schiedsvertrags und Schiedsspruchs. Denn von den vertragsschließenden Personen ist nur eine in dem Besitz der Staatsgewalt gewesen.

2. Da nun in dem uns beschäftigenden Fall weder ein Landesgesetz, noch ein rechtssetzender Akt des Vippischen Gesamthauses, noch eine Ausübung der Familienautonomie durch den souveränen Träger der Staatsgewalt vorliegt, wird der Satz nicht bestritten werden können:

daß über wohlerrorbene, bestehende Thronfolgeberechtigungen der Agnaten nicht ohne deren Zustimmung verfügt werden kann.

Und daraus würde sich ergeben, daß durch den Schiedsvertrag die Rechte der an ihm nicht beteiligten Agnaten nicht berührt worden sind.

Aus den zahlreichen Belegen, die sowohl Arndt als auch Rehm aus der Geschichte der letzten Jahrzehnte für die Unantastbarkeit der agnatischen Thronfolgeberechtigungen beigebracht haben, möchte ich hier nur einzelne, beweiskräftige Beispiele herausgreifen.

Der Ausschließung von der Thronfolge in das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha hat nicht nur der Prinz-Gemahl Albert, sondern durch besondere Urkunde vom 19. April 1863 auch der Prinz von Wales zugestimmt. Ebenso hat sich dem Verzicht des Herzogs Arthur von Connaught auf die Herzogtümer vom 24. Juni 1899 sein Sohn, der Prinz Arthur von Connaught, durch seinen Spezialvormund, den Herzog von Cambridge, ausdrücklich angeschlossen. Die Berechtigung des Prinzen Sizso von Leutenberg zur Thronnachfolge in Schwarzburg-Rudolstadt beruht auf der Anerkennungsurkunde vom 21. April 1896, die von den sämtlichen lebenden Agnaten des Schwarzburgischen Gesamthauses unterzeichnet wurde. Daß diese Berechtigung dann auch noch durch ein Gesetz vom 1. Juni 1896 für Schwarzburg-Rudolstadt und durch ein Gesetz vom 14. August 1896 für Schwarzburg-Sondershausen ausgesprochen worden ist, hat für unsere Frage keine Bedeutung. Das Hausgesetz für das Herzogliche Haus von Sachsen-Coburg und Gotha vom 1. März 1855 ist auf Grund einer mit den Mitgliedern des herzoglichen Hauses getroffenen Vereinbarung beschlossen worden; das Hausgesetz für das Großherzoglich Oldenburgische Haus vom 1. September 1872 ist von sämtlichen successionsberechtigten volljährigen Prinzen des Hauses und von dem Kaiser Alexander II. von Rußland als dem Chef der Hauptlinie des Oldenburgischen und des Gottorpischen Hauses genehmigt worden.

Für Vippe wäre noch besonders hinzuweisen auf die landständische Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836. Hier heißt es § 5, Abs. 3:

„Das pactum unionis, das pactum tutorium und die hofgerichtliche Ordnung

werden ausdrücklich von uns bestätigt; sowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.“

3. Durch den Schiedsvertrag konnten mithin nur die Rechte derjenigen Agnaten berührt werden, die dem Vertrag, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zugestimmt haben. Ob eine solche Zustimmung stattgefunden hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls hat, wie sich aus den Urteilen in dem Lippischen Rentenprozeß ergibt, Graf Erich zur Lippe-Weißfeld sowohl gegen den Schiedsvertrag als auch gegen den Schiedsspruch beim Bundesrat Verwahrung eingelegt. Auch die Frage, inwieweit eine rechtswirksame Vertretung minderjähriger Agnaten stattgefunden hat, muß ich hier auf sich beruhen lassen. Ich muß mich damit begnügen, den Satz so zu fassen:

Die Rechtswirksamkeit des Schiedsvertrags und daher die Rechtswirkung des Schiedsspruchs erstreckt sich ausschließlich auf diejenigen Personen, die den Schiedsvertrag geschlossen haben oder ihm beigetreten sind; die Rechte anderer Agnaten sind trotz Schiedsvertrag und Schiedsspruch unberührt geblieben.

4. Daß über die Thronfolgeberechtigung der übrigen Agnaten auch gar nicht entschieden werden sollte und entschieden worden ist, ergibt sich zur Evidenz aus den tatsächlichen Vorgängen.

Der Schiedsvertrag selbst spricht nur von der Regierungsnachfolge der drei vertragsschließenden Personen (in den Worten: „wer von ihnen u. s. w.“)

Allerdings ist von der Biesterfeld'schen Seite versucht worden, dem Schiedsverfahren eine über den Inhalt des Schiedsvertrags hinausgehende Tragweite zu geben. Am 26. November 1896 stellte der Graf Ernst beim Schiedsgericht den Antrag: ¹⁾ „Hohes Schiedsgericht wolle Urteil dahin erlassen, daß nach Erledigung des zur Zeit von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones die gräflich erbherrliche Linie zur Lippe-Biesterfeld zur Regierungsnachfolge im Fürstentum zuerst und ausschließlich berechtigt und berufen ist.“ Nach diesem Antrag hätte es sich also nicht mehr um die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst, sondern nun die der ganzen Biesterfeld'schen Linie gehandelt; und nicht nur um das bessere Recht dieser Linie, sondern um ihre ausschließliche Berechtigung. Mit vollem Recht wurde daher von dem Fürsten von Schaumburg-Lippe am 9. Februar 1897 erklärt, „daß dieser Antrag im Widerspruch zu dem Schiedsvertrag stehe: nach diesem unterliegt der Entscheidung des hohen Schiedsgerichts nur die Frage, wer von den drei Paciscenten (dem Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld, dem Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißfeld und dem Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe) zuerst zur Thronfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen ist. Das hohe Schiedsgericht wird weder in der Lage sein, etwa der Linie des Grafen Biesterfeld, noch gar ihr ausschließlich das Thronfolgerecht zuzusprechen. Letzteres nicht, da den Linien Weißfeld und Schaumburg-Lippe ihr Thronfolgerecht, soweit es überhaupt besteht, auch gewahrt bleibt, wenn die Biesterfeld'sche Linie als zuerst zur Thronfolge berechtigt anerkannt werden sollte.“

Daß das Schiedsgericht dieser Ansicht des Vertreters der Schaumburg-Lippischen Linie durchaus beigetreten ist, geht aus dem Inhalt des Schiedsspruchs hervor. Hier ist trotz des Biesterfeld'schen Antrags weder von der Berechtigung der Biesterfeld'schen Linie noch von deren ausschließlicher Berechtigung die Rede.

Es dürfte somit das Ergebnis feststehen:

Durch den Schiedsspruch ist lediglich das bessere Recht des Grafen Ernst gegenüber den beiden andern vertragsschließenden Thronbewer-

¹⁾ Ich folge hier den Mitteilungen, die Refuse von Stradonig in Gardens „Zukunft“ vom 30. Juni 1900 (Band XXXI, S. 532) gemacht hat. Ihre Richtigkeit zu prüfen bin ich nicht in der Lage.

bern, dem Grafen Ferdinand und dem Fürsten Georg, festgestellt worden. Auf andere als die drei genannten Personen erstreckt sich die Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs nicht, soweit sie nicht etwa dem Schiedsvertrag durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung beigetreten sind.

§ 5.

Die Ergebnisse.

II. Die Rechtskraft der Entscheidungsgründe.

I. Die Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs erstreckt sich nur auf den von den Parteien geltend gemachten Anspruch, nicht auf präjudizielle Rechtsverhältnisse (oben § 3 V 1).

Der von den Parteien geltend gemachte, der Entscheidung des Schiedsgerichts unterbreitete Anspruch wird durch den Inhalt des Schiedsvertrags klar und scharf umgrenzt. Der geltend gemachte Anspruch ist die Thronfolgeberechtigung der drei Häupter der Lippischen Linien, die unter sich den Schiedsvertrag geschlossen haben. Nur über diesen Anspruch hatte das Schiedsgericht zu entscheiden, und nur über ihn hat es entschieden.

Das Schiedsgericht hat die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst festgestellt. Zu dieser Entscheidung konnte es nur gelangen, nachdem es zuvor die agnatische Zugehörigkeit des Grafen Ernst zu dem Lippischen Gesamtthaus feststellte. Aber über diese agnatische Zugehörigkeit selbst ist nicht entschieden worden. Und auch nicht, was damit im wesentlichen zusammenfällt, über die Ebenbürtigkeit der Descendenz der Modeste von Unruh überhaupt.

Die Ebenbürtigkeit des Grafen Ernst ist das präjudizielle Rechtsverhältnis, von dessen Feststellung die Feststellung seiner Thronfolgeberechtigung abhängt. Nur diese, das bedingte, nicht jenes, das bedingende Rechtsverhältnis, bildete den Gegenstand von Schiedsvertrag und Schiedsspruch. Nur über die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst, nicht über seine Ebenbürtigkeit ist rechtskräftig entschieden worden. Das Gleiche gilt von der Ebenbürtigkeit der von Modeste von Unruh abstammenden Nachkommenschaft überhaupt. In jedem anderen Rechtsstreit können diese präjudiziellen Rechtsverhältnisse mithin abermals zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden; die Berufung auf die Rechtskraft des Schiedsspruchs ist ausgeschlossen.

1. Das Gesagte gilt zunächst von anderen als Thronfolgestreitigkeiten. Wenn es sich also etwa um die Berechtigung zum Bezug einer Rente handelt, die nach hausgesetzlichen Bestimmungen nur den ebenbürtigen Mitgliedern des Lippischen Gesamtthaus zukommt, so kann die Ebenbürtigkeit der Descendenz der Modeste von Unruh aufs neue bestritten werden. Die Partei, die sich auf die Ebenbürtigkeit beruft, kann den Schiedsspruch nicht für sich geltend machen, wird vielmehr durch den Widerspruch des Gegners zu erneuter Beweisführung gezwungen. In dem Rechtsstreit des Grafen Erich zur Lippe-Weissenfeld gegen den Graf-Regenten ist diese Auffassung nur deshalb nicht zum deutlichen Ausdruck gelangt, weil das Oberlandesgericht Celle annahm, daß die Voraussetzungen für den Bezug der Rente andere seien als die Voraussetzungen der Thronfolgeberechtigung. (Vergl. unten § 7.)

2. Das Gesagte gilt aber auch von allen jenen Thronstreitigkeiten, die durch den Schiedsspruch nicht erledigt worden sind (oben § 4). Wer sich zur Begründung seiner Thronfolgeberechtigung im Fürstenthum Lippe auf die Ebenbürtigkeit der Descendenz der Modeste von Unruh überhaupt, des Grafen Ernst insbesondere, beruft, muß, wenn der Gegner die Richtigkeit dieser Behauptung bestreitet, die Eben-

bürtigkeit beweisen. Das kann von Wichtigkeit werden, sowohl bezüglich der Söhne, wie der Brüder des Grafen Ernst. Bezüglich der Söhne freilich nur dann, wenn die oben in § 4 vertretene Ansicht richtig ist, nach welcher mit der Entscheidung über die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst nicht auch zugleich über die Thronfolgeberechtigung seiner Nachkommen entschieden ist. Unzweifelhaft dagegen bezüglich der Brüder des Grafen Ernst. Denn hier kann gar keine Rede davon sein, daß die Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs sich unmittelbar auch auf sie erstrecke. Ihre Thronfolgeberechtigung steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der des Grafen Ernst; sie leiten ihr Recht nicht von diesem, sondern, ebenso wie er, von den gemeinsamen Vorfahren ab. Ihre Thronfolgeberechtigung ist gegenüber der des Grafen Ernst ein durchaus selbständiger Anspruch. Nur mittelbar könnte die Entscheidung zu Gunsten des Grafen Ernst auch ihnen zugute kommen, da sie, wie dieser, ihr Recht auf die Ebenbürtigkeit der von Modeste von Unruh abstammenden Nachkommenschaft stützen. Der Anspruch ist neu; nur das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ist dasselbe, auf dem auch der Anspruch des Grafen Ernst beruht. Aber über dieses präjudizielle Rechtsverhältnis ist durch den Schiedsspruch nicht rechtskräftig entschieden. Sollte es also zu einem Streit über die Thronfolgeberechtigung der Brüder des Grafen Ernst kommen, so sind diese nicht in der Lage, sich auf die Rechtskraft des Schiedsspruchs zu berufen.

II. Die Rechtskraft des Schiedsspruchs erstreckt sich nur auf den entschiedenen Anspruch, nicht auf die von dem Schiedsgericht festgestellten Tatsachen (oben § 3 V 2).

Durch den Schiedsspruch ist über die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst rechtskräftig entschieden, nicht aber über die Abstammung der Modeste von Unruh aus der altadligen Familie von Unruh. Zu jener dem Grafen Ernst günstigen Entscheidung über die Thronfolge konnte das Schiedsgericht allerdings nur gelangen, nachdem es die Frage der Abstammung der Modeste in einem den Ansprüchen des Grafen Ernst günstigen Sinne entschieden hatte. Aber diese Entscheidung ist der Rechtskraft nicht fähig. Denn die Abstammung der Modeste von Unruh ist eine Tatsache, deren Feststellung zur Grundlage der Entscheidung gedient hat, nicht aber ein Anspruch, dessen Feststellung den Gegenstand der Entscheidung, mithin den Inhalt des Schiedsspruchs bildete. In allen Rechtsstreitigkeiten, die durch den Schiedsspruch nicht abgeschnitten sind, mögen sie Thronfolgeberechtigungen oder andere Ansprüche betreffen, ist daher die Abstammung der Modeste von Unruh eine offene Frage, deren Erörterung durch Berufung auf den Schiedsspruch nicht abgeschnitten werden kann. In dem Streit des Grafen Erich zur Lippe-Weissenfeld gegen den Grafen Regenten ist denn auch die Abstammung der Modeste von Unruh ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts Gegenstand sehr eingehender Erörterungen gewesen. (Vergl. unten § 7.)

Sobald daher die Nachfolgeberechtigung, sei es der Söhne, sei es der Brüder des Grafen Ernst, den Gegenstand eines Rechtsstreites bildet, wird die Frage nach der Abstammung der Modeste von Unruh aufs neue aufgeworfen werden können, und sie wird gewiß aufgeworfen werden. Denn gerade in Beziehung auf diese Frage hat sich die Sachlage seit dem Dresdener Schiedsspruch infolge neu hervorgekommener Tatsachen und neuer Untersuchungen ganz wesentlich verschoben. Daß Modeste von Unruh nicht aus der altadligen Familie von Unruh stammt, wie das Schiedsgericht angenommen hat, kann heute bereits fast als Gewißheit bezeichnet werden.¹⁾

III. Die Rechtskraft des Schiedsspruchs erstreckt sich nur auf den

¹⁾ Vergl. darüber Refule von Stradonitz, Die Ahnen der Modeste von Unruh. Ein Beitrag zur Lösung des Unruh=Geheimnisses. 1897; Derf., Über die Eltern des Karl Philipp von Unruh. 1899; Derf., Der gegenwärtige Stand der Unruh=Frage in den Lippischen Erbfolgestreitigkeiten. 1901.

entschiedenen Anspruch, nicht auf die von dem Schiedsgericht angewendeten Rechtsätze (oben § 3 V 2).

Der Schiedsspruch hat darüber zu entscheiden gehabt und darüber entschieden, wer von den drei Bewerbern nach dem Ableben des Fürsten Karl Alexander thronfolgeberechtigt sei. Es war nicht seine Aufgabe und nicht seines Amtes, über theoretische Streitfragen des Privatsfürstenrechts zu entscheiden. Die Aufgabe des Richters, mag er seine Stellung staatsrechtlichen Vorschriften oder der freien Vereinbarung der Streittheile verdanken, ist die Feststellung des Rechtes, nicht die Abgabe von Gutachten. Ein Schiedsgericht ist etwas anderes, und ist mehr, als ein Kollegium von Sachverständigen. Allerdings mußte das Schiedsgericht, um zu seiner Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch zu gelangen, zu schwierigen Fragen des Privatsfürstenrechts Stellung nehmen; es mußte darüber sich schlüssig machen, ob zu der Zeit, als die Ehe mit Modeste von Urnub geschlossen wurde, ein Reichsherkommen bestand, durch welches die Ehe zwischen Mitgliedern altreichsgräflicher und neufürstlicher Häuser mit Personen des niederen Adels für Mißheiraten erklärt wurden oder ob die mildere Observanz in Geltung war; es mußte sich schlüssig machen darüber, ob etwa, abweichend von dem Reichsherkommen, nach Lippischem Hausrecht, sei es auf Grund von hausgesetzlichen Bestimmungen, sei es auf Grund eines Gewohnheitsrechtes das strengere oder ein milderes Ebenburtssprinzip bestand. Aber die Feststellung und Auslegung dieser Rechtsätze bildet nur den Obersatz, aus dem nach Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen die richterliche Entscheidung als logischer Schluß sich ergibt; sie ist nicht dieser Schluß selbst. Und nur der in der Entscheidung über den Anspruch verkörperte Schluß selbst, nicht aber seine Prämissen, ist der Rechtskraft fähig. Wenn es noch eines Beweises für die Richtigkeit dieses heute von keiner Seite bestrittenen Satzes bedürfte, so würde der Hinweis auf die unbestreitbare Tatsache vollkommen genügen, daß der Richter selbst von der einem früheren Urteil zugrunde gelegten Ansicht in einem späteren Rechtsstreit wieder abgehen kann.

Die von dem Schiedsgericht vertretene und von ihm eingehend begründete Rechtsansicht wird zweifellos getragen durch die hohe Autorität, auf die das Schiedsgericht nach seiner Zusammensetzung, nach dem Range und der wissenschaftlichen Bedeutung seiner Mitglieder Anspruch erheben kann. Und wer es unternimmt, die Ansicht des Schiedsgerichts über das im Lippischen Hause geltende Ebenburtssprinzip als irrtümlich nachzuweisen, wird sich mit guten Waffen versehen müssen, wenn er den Kampf siegreich bestehen will.¹⁾ Aber diese Autorität beruht auf der inneren zwingenden Kraft der Gründe, nicht auf der äußeren Kraft „der abgeurteilten Sache“; sie ist nicht die Autorität des Richters, sondern die des Rechtsgelehrten.

In dem Augenblick also, in dem in einem neuen Rechtsstreit die Thronfolgeberechtigung irgendeines Mitgliedes des Lippischen Gesamthauses zur Erörterung gelangt, wird auch die Frage nach dem in diesem Hause geltenden Ebenburtssprinzip wieder aufgeworfen, geprüft, entschieden werden müssen, ohne daß diese Prüfung durch die Berufung auf die Rechtskraft des Schiedsspruchs abgeschnitten werden könnte.

§ 6.

Die Literatur.

In der kaum mehr zu übersehenden Literatur, die sich mit dem Lippischen Thronfolgestreit beschäftigt, finden sich nur vereinzelte Äußerungen über die rechtliche

¹⁾ Sehr beachtenswert die von der juristischen Fakultät zu Göttingen mit dem Preis gekrönte Arbeit von Volkmann, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei J. S. Pütter und Joh. Jac. Moser. 1897.

Tragweite des Dresdener Schiedsspruches. Um so bedeutsamer ist es, daß diese Äußerungen, soweit sie auf juristischer Schlußfolgerung beruhen, fast sämtlich zu dem von mir oben entwickelten Ergebnis gelangen.

So sagt Schoen: ¹⁾

„Das Schiedsgericht hat sich darauf beschränkt, die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst nur für seine Person anzuerkennen, seiner Linie dagegen das Thronfolgerecht nicht zugesprochen. Die Frage, ob dereinst auch die Descendenz des Grafen den Lippischen Thron besteigen kann, hat das Schiedsgericht offen gelassen . . .“

Der Erörterung und Entscheidung dieser „offen gelassenen“ Frage sind ja die Ausführungen des Schoenschen Buches gewidmet.

Auch v. Stengel vertritt in seiner Anzeige der Schoenschen Schrift mit vollster Bestimmtheit die Ansicht, daß, vom Grafen Ernst abgesehen, die Frage der Successionsfähigkeit der übrigen Repräsentanten der Biesterfeldschen Linie auch in Zukunft noch aufgeworfen werden kann. Bei seiner Begründung dieses Satzes ist ein offener Fehler mit unterlaufen, der hier berichtigt werden soll, damit er nicht etwa gerade unter den Anhängern der richtigen Ansicht Verwirrung anrichte.

v. Stengel sagt: ²⁾

„In der Tat ist wohl zweifellos, daß, was den Umfang der in einem Urteil getroffenen Entscheidung anlangt, hierfür zunächst der Urteilstenor maßgebend ist. Allerdings müssen zur Auslegung des Urteilsatzes die Entscheidungsgründe herangezogen werden, und es kann sich daraus ergeben, daß die Tragweite der Entscheidung weiter reicht, als nach dem Wortlaute des Urteilsatzes der Fall zu sein scheint. Wenn z. B. dem Kläger die Zinsen eines Kapitals zugesprochen worden sind und sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, daß dieses deshalb geschehen ist, weil das Gericht den Kläger als Gläubiger des Kapitals betrachtet hat, so wird sich der Kläger, wenn der Urteilstenor auch nur einen Auspruch über die Zinsen enthält, sich zur Begründung seines Anspruchs auf das Kapital auf das Urteil berufen können. Andererseits ist unbestreitbar, daß die in den Entscheidungsgründen dargelegte Auslegung von Sätzen des objektiven Rechts, von welcher das Gericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, weder für zukünftige Entscheidungen des Gerichts über tatsächlich ganz gleich liegende Fälle bindend ist, noch für die Parteien in Rechtskraft übergehen kann. Da nun die zugunsten des Grafen Ernst von Lippe-Biesterfeld ergangene Entscheidung des Schiedsgerichts sich in der Hauptsache lediglich auf eine ganz bestimmte Auslegung der Grundsätze des gemeinen Rechts, bz. des Lippischen Hausrechtes in bezug auf die Ebenbürtigkeit stützt, so ergibt sich, daß der Schiedsspruch vom 22. Juni 1897 der Anfechtung der Ebenbürtigkeit anderer Repräsentanten der Biesterfeldschen Linie, als des Grafen Ernst, nicht im Wege steht.“

Der oben erwähnte Fehler dieser Ausführungen liegt ausschließlich in der Entscheidung des von v. Stengel herangezogenen Beispiels. Wenn der Kläger lediglich eine Zinsforderung eingeklagt und davon abgesehen hat, das Bestehen der Kapitalforderung etwa durch Erweiterung des Klagantrags, zum Gegenstand der Verhandlung und Urteilsfindung zu machen, so muß sich auch das Urteil darauf beschränken die Zinsforderung zuzusprechen; und die in den Urteilsgründen sich findende Erledigung des Präjudizialpunktes, also die Feststellung, daß der Kläger das Kapital zu fordern hat, ist der Rechtskraft nicht fähig.

¹⁾ Der Lippische Schiedsspruch, Seite 2.

²⁾ Seite 6.

Diese Ansicht, die schon vor der Zivilprozeßordnung von hervorragender Seite vertreten wurde,¹⁾ ist nach der ausdrücklichen Erklärung des oben, S. 7, bereits angeführten § 322 der Zivilprozeßordnung durchaus unbestritten.²⁾ Im übrigen deckt sich die Ansicht den v. Stengels durchaus mit der von mir vertretenen.

Auch Laband stimmt mit dieser Auffassung durchaus überein.³⁾ Er sagt:

„... Aber eine definitive Erledigung hat dieser Streit noch nicht gefunden. Das Schiedsgericht war nur zuständig zu entscheiden, wer von den gegenwärtigen drei Prätendenten der besser Berechtigte sei, und es hat diese Zuständigkeit nicht überschritten; sein Urteil stellt nur das Thronfolgerecht des gegenwärtigen Regenten fest, nicht auch das seiner Descendenten und Agnaten. Die Behauptung, daß durch den Schiedsspruch die Thronfolgefähigkeit aller Angehörigen des Biefterfeldschen Zweiges rechtlich anerkannt sei, widerspricht dem Wortlaut des Spruches.“

Auch Gustav Pfizer (Ulm), der im übrigen gegen die Schaumburg-Bippischen Ansprüche Stellung genommen hat, erklärt ausdrücklich:⁴⁾

„Die Entscheidungsgründe werden nicht rechtskräftig werden und der Spruch selbst ist nur über die Frage der Regentschaft, nicht über die Frage der Thronfolge ergangen.“

Der zweite Teil dieses Satzes ist mit dem Wortlaut des Schiedsspruches unvereinbar; der erste Teil trifft den Kernpunkt der Frage und gibt zugleich die richtige Entscheidung.

Es sei endlich noch auf die durchaus übereinstimmenden Ausführungen verwiesen, die Refule von Stradonitz in Gardens „Zukunft“ vom 30. Juni 1900⁵⁾ gemacht hat. Daß er dabei die Rechtskraft rein äußerlich auf den „Urteilstenor“ im Gegensatz zu den „Entscheidungsgründen“ beschränkt, ist irrtümlich, für die vorliegende Frage aber ohne Bedeutung.

Die gegenteilige Ansicht, nach welcher das im Jahre 1803 für das Bippische Gesamtthaus geltende Ebenburtprinzip und damit die Nachfolgeberechtigung der Nachkommenschaft des jetzigen Graf-Regenten durch den Schiedsspruch endgültig festgestellt sei, soll in einem Gutachten der Leipziger Juristenfakultät aus dem Ende des Jahres 1898 oder dem Anfange des Jahres 1899 vertreten sein.⁶⁾ Das Gutachten ist in dem Prozeß über die Bippische Rente vorgelegt, im übrigen aber geheim gehalten worden. Seine Begründung ist mir völlig unbekannt.

Nach einer Mitteilung, die ebenfalls Refule von Stradonitz⁷⁾ gemacht hat, hätte ferner von Seydel in einem Gutachten die Behauptung aufgestellt:

„daß die Ebenbürtigkeit der Gräfin Wartensleben seit dem Schiedsspruch nicht mehr mit Erfolg angefochten werden könne, da der Schiedsspruch die Ebenbürtigkeit des niederen Adels mit dem Hause Bippe rechtskräftig festgestellt habe.“

Dieser Satz würde, falls er wirklich so behauptet worden ist, auf eine zweifelhafte Verwechslung des Schiedsspruches mit dem Rechtsgutachten zurückführen. Auch dieses Gutachten ist mir nicht zugänglich gewesen.

¹⁾ Vergl. etwa Unger, II, 625 (hier in Note 18 weitere Literatur), 629. Über die prinzipielle Seite der Frage oben § 2, II. S. 11.

²⁾ Vergl. statt aller anderen: die Motive zu dem früheren § 293 der Zivilprozeßordnung und Gaupp-Stein, Kommentar § 322 V. (I, S. 717.)

³⁾ Laband, Deutsche Juristenzeitung, IV, 373.

⁴⁾ In Gardens „Zukunft“, XXIV, 336.

⁵⁾ Band XXXI, S. 552.

⁶⁾ Gardens „Zukunft“ Bd. XXXI, S. 551.

⁷⁾ Ebenda, S. 554.

Der Prozeß über die sogenannte Lippische Rente.

I. Der Verlauf des Prozesses.

Im September 1898, also bald nach dem Dresdener Schiedsspruch, erhob Graf Erich zur Lippe-Weissenfeld gegen den Graf-Regenten die Feststellungsklage, daß dieser nicht berechtigt sei, den auf ihn entfallenden Betrag der Lippischen Rente zu beziehen, daß dieser Anspruch vielmehr zu einem Zwölftel dem Kläger zustehen. Auf die tatsächlichen Behauptungen und rechtlichen Ausführungen der beiden Parteien und auf die Entscheidungen der drei mit diesem Rechtsstreit befaßten Instanzen ist hier nur soweit einzugehen, als sie sich auf die hier allein interessierende Rechtskraftswirkung des Dresdener Schiedsspruchs beziehen.

Das Landgericht Detmold hat durch Urteil vom 6. Oktober 1899 die Klage abgewiesen. Während der Kläger sich auf § 18 des Bräuervergleichs von 1749 berufen hatte, nach welchem zur Ebenbürtigkeit der Ehen in den Linien Biesterfeld und Weissenfeld mindestens freiherrlicher Titel der Frau erforderlich sei, ging das Urteil von der Annahme aus, daß dieser § 18, soweit es sich um den Bezug der Rente handle, durch den Hauptvergleich von 1762 aufgehoben oder doch gegenstandslos geworden sei, daß vielmehr für die Successionsfähigkeit in die Rente keinerlei Ebenbürtserfordernisse gälten.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1900 hob dagegen die Entscheidung des Vorderrichters auf und erkannte im Sinne des Klageantrags. Es nahm die fortdauernde Gültigkeit des § 18 an, stellte fest, daß Modeste von Murnh nicht freiherrlichen Standes, daher in Rücksicht auf die Rente unebenbürtig sei, erklärte den Beklagten für nicht rentenberechtigt und sprach den geltend gemachten Rentenanspruch dem Kläger zu. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht durch Urteil vom 15. Januar 1901 zurückgewiesen; das Urteil des Oberlandesgerichts Celle ist daher rechtskräftig geworden. Es steht mithin unanfechtbar fest, daß das Recht auf den Bezug der Rente nicht dem Graf-Regenten, sondern zu einem Zwölftel dem Grafen Erich zur Lippe-Weissenfeld zukommt.

II. Die Ergebnisse des Prozesses und die Rechtskraftswirkung des Schiedsspruchs.

1. Rechtskraft des Schiedsspruchs gegenüber der Geltendmachung eines anderen Anspruchs.

Den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildete die Berechtigung des Graf-Regenten zum Bezug der sogenannten Lippischen Rente. Diese Berechtigung hat der Vertreter der Lippe-Weissenfeld'schen Linie ihm bestritten und für sich in Anspruch genommen. Es liegt auf der Hand, daß es sich hier um einen inhaltlich durchaus anderen Anspruch handelt, als derjenige war, der durch das Dresdener Schiedsgericht entschieden wurde, daß mithin von Seiten des Beklagten die Verhandlung und Entscheidung über die Berechtigung zum Bezug der Rente nicht unmittelbar durch die Berufung auf die Entscheidung über die Thronfolgeberechtigung abgewendet werden konnte. In der Tat ist das auch von Seiten des Beklagten nicht einmal versucht worden.

2. Rechtskraft des Schiedsspruchs in Bezug auf das festgestellte präjudizielle Rechtsverhältnis.

Nach den Behauptungen der Klage bildete die Ebenbürtigkeit des Graf-Regenten, seine agnatische Zugehörigkeit zu dem Lippischen Gesamtthaus das präjudizielle Rechtsverhältnis, das festgestellt werden mußte, ehe über die Rentenberechtigung des Beklagten entschieden werden konnte. Von der Eben-

bürtigkeit des Grafen Ernst hatte aber auch in dem schiedsrichterlichen Verfahren seine Thronfolgeberechtigung abgehungen. Der Dresdener Schiedsspruch mußte sich also über die Ebenbürtigkeit des Grafen Ernst aussprechen, und er hat es getan, indem er die Frage im bejahenden Sinne entschied. Es handelte sich also in dem Rentenprozeß um dasselbe präjudizielle Rechtsverhältnis, wie im schiedsrichterlichen Verfahren. Wäre die Entscheidung des Dresdener Schiedsgerichts über die Ebenbürtigkeit des Grafen Ernst in die Rechtskraft erwachsen, so hätte sie auch in dem zivilprozeßualischen Verfahren über die Rentenberechtigung nicht in Frage gestellt werden dürfen. In der Tat hat auch der Beklagte, wenn auch erst in der Berufungsinstanz, behauptet, daß, wenn überhaupt für den Bezug der Rente Ebenbürtigkeit erforderlich sei, (was er bestritt), diese durch den Schiedsspruch vom 22. Juni 1897 für jedermann unanfechtbar festgestellt sei, daher in dem Rentenprozeß nicht bestritten werden könne. Trotz dieser Behauptung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Abstammung der Modeste von Unruh und damit die Ebenbürtigkeit des Grafen Regenten in der eingehendsten Weise geprüft. Freilich hat das Oberlandesgericht versucht, bei dieser Prüfung die Frage nach der Rechtskraftwirkung des Dresdener Schiedsspruchs auszuschalten; es hat dabei den Weg eingeschlagen, den die Begründung des Schiedsspruchs selbst gewiesen hatte. Schon das Schiedsgericht hatte es nämlich als möglich hingestellt,¹⁾ daß der viel umstrittene § 18 des Brüdervergleichs sich auf das wesentlich aus den Lippischen Paragialbesitzungen gebildete Fideikommiß beschränkte, daß er dagegen nicht auf die Erfordernisse der Thronfolgeberechtigung bezogen werden dürfe. So nimmt auch das Oberlandesgericht Celle an, daß die Successionsfähigkeit für einzelne zum Familienvermögen gehörige Vermögensmassen andere — strengere oder leichtere — Voraussetzungen haben könne als die Thronfolge. Von dieser Annahme aus gelangt das Oberlandesgericht zu dem Schluß:

„Bei dieser Sachlage war unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage stattzugeben, ohne daß auf die Frage einzugehen war, ob die Ebenbürtigkeit des Herrn Beklagten im Sinne des gemeinen oder des für das Lippische Gesamthaus geltenden Rechts vorhanden ist, bzw. ob dieselbe mit Rücksicht auf den in Gemäßheit des als Lippisches Landesgesetz zu stande gekommenen und in der Lippischen Gesetzesammlung publizierten Schiedsvertrags ergangenen Spruch des Schiedsgerichts von dem Herrn Kläger noch in Zweifel gezogen werden kann.“

Das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Es erklärt:

„Es handelt sich (in dem Brüdervergleich) nicht um die allgemeine Regelung der Succession oder Thronfolge, sondern um fideikommissarische Bestimmungen über einen Teil des Sondervermögens der Zweiglinien.“

Wenn für die Thronfolgeberechtigung und für die Rentenberechtigung verschiedene Voraussetzungen gelten, so ist das präjudizielle Rechtsverhältnis, um das es sich in dem Rentenstreit handelt, ein anderes als dasjenige, welches der Dresdener Schiedsspruch festgestellt hatte. Die Rechtskraft des Schiedsspruchs käme also überhaupt nicht in Frage. Diese Schlußfolgerung des Oberlandesgerichts ist, wenn die Prämissen zugegeben werden, unanfechtbar. Danach könnte die Haltung des Oberlandesgerichts Celle und des Reichsgerichts weder für noch gegen die oben in § 5 vertretene Ansicht verwertet werden. Aber die Prämisse, von welcher das Oberlandesgericht ausgegangen ist, unterliegt doch erheblichen Bedenken. Daß für die Thronfolgeberechtigung und für die Rentenberechtigung verschiedene Voraussetzungen gelten, wäre an sich nicht undenkbar. Daß aber für die Thronfolgeberechtigung geringere, für die Rentenberechtigung strengere Voraussetzungen gelten sollten, daß jemand wegen eines Mangels in seiner Abstammung von dem Bezug der Rente

¹⁾ Schiedsspruch usw., Seite 24.

ausgeschlossen, aber dennoch zur Regierungsnachfolge befähigt sein sollte: das ist eine so wenig glaubhafte Annahme, daß sie auf stärkere als die für sie geltend gemachten Gründe gestützt werden müßte. Mit vollem Recht sagt Refule von Stradonitz in seiner jüngsten Schrift:¹⁾

„Demnach unterstellt also das Schiedsgericht die Möglichkeit zweier Ebenbürtigkeiten im Lippischen Haus: die eine für die Thronfolge (niederer Adel), die andere für die Rente (freiherrlicher Stand). Da freiherrlicher Stand ein besonders qualifizierter niederer Adel ist, so ergibt sich, daß ein und dieselbe Person für das Große, das Ganze, d. h. für die Thronfolge ebenbürtig sein kann, für das Kleine, den Teil aber unebenbürtig ist. Das verstehe, wer kann. Ich nicht.“

Die Begründung des oberlandesgerichtlichen Urteils hat nichts beigebracht, was die Annahme des Schiedsspruchs wahrscheinlicher zu machen geeignet wäre. Daß das Oberlandesgericht sich diese Annahme zu eigen gemacht hat, kann überhaupt nur aus dem Bestreben erklärt werden, die Frage nach der Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs zu umgehen. Dieses Bestreben ist durchaus begreiflich; und der Ausweg konnte um so leichter eingeschlagen werden, als die sachliche Entscheidung des Rechtsstreites dadurch in keiner Weise berührt wurde.

Aber trotz dieser formellen Ablehnung der von dem Beklagten aufgeworfenen Frage fällt das von dem Reichsgericht gebilligte Verhalten des Oberlandesgerichts Celle zugunsten der oben in § 5 vertretenen Ansicht schwer ins Gewicht. Wenn, wie ich im Gegensatz zu dem Schiedsspruch und dem Oberlandesgericht annehmen möchte, ein und dieselbe Person nur ebenbürtig oder nicht ebenbürtig, nicht aber beides zugleich sein kann; oder wenn man wenigstens annimmt, daß für die Berechtigung zum Genuß der Rente unmöglich strengere Voraussetzungen gelten können als für die Berechtigung zur Thronfolge: dann ist der Descendenz der Modeste von Unruh mit der Ebenbürtigkeit für die Rente zugleich die Ebenbürtigkeit für die Thronfolge abgesprochen.

Es ist somit über das präjudizielle Rechtsverhältnis abermals, selbstverständlich wieder nicht rechtskräftig entschieden worden.

3. Rechtskraft des Schiedsspruchs in Bezug auf die festgestellten Rechtsätze.

Da, es sei mit Recht oder Unrecht, das Oberlandesgericht Celle die beiden Fragen, einmal die nach der Thronfolgeberechtigung und dann die nach der Rentenberechtigung, von einander getrennt, und nur die letztere zum Gegenstand seiner Erörterungen gemacht hat, da ferner das Reichsgericht dieser Trennung der beiden Fragen beigetreten ist, sind die Rechtsätze des Lippischen Privatfürstenrechts, durch welche die Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit als Grundlage für die Thronfolge geregelt werden, in dem Rentenprozeß überhaupt nicht zur Sprache gekommen. Das rechtskräftige Urteil in dem Rentenprozeß kann daher in dieser Beziehung weder für noch gegen die von mir vertretene Ansicht ins Feld geführt werden.

4. Rechtskraft des Schiedsspruchs in bezug auf die festgestellten Tatsachen.

Ganz anders steht es dagegen mit dem oben § 5 aufgestellten Satz, daß die Feststellungen des Schiedsgerichts über die Abstammung der Modeste von Unruh von der Rechtskraftwirkung nicht umfaßt werden. Diese Abstammung ist im Laufe des Prozesses von beiden Parteien eingehend erörtert und von den Gerichten sorgfältig geprüft worden. Die Klage hatte bereits Bezug genommen auf den nach dem

¹⁾ Refule von Stradonitz, Der gegenwärtige Stand der Unruh-Frage in den Lippischen Erbfolgestreitigkeiten. 1901. S. 11.

Schiedsspruch aufgefundenen Tauffchein des Vaters der Modeste, des Karl Philipp von Unruh (vom 8. März 1731) und diese Urkunde, durch welche allerdings die tatsächlichen Annahmen des Dresdener Schiedsspruchs schwer erschüttert wurden, dazu verwendet, um die Zugehörigkeit der Modeste von Unruh zu der altadligen Familie von Unruh zu bestreiten. Das Landgericht Detmold, das jenen Tauffchein zum Gegenstand einer besonderen Beweisaufnahme gemacht hat, wendet sich ausdrücklich gegen die Feststellungen des Schiedsspruchs (die es allerdings — wenigstens nach der mir vorliegenden Abschrift — unrichtig wiedergibt) und bezeichnet die Bedenken des Klägers gegen diese Feststellung für „vollkommen berechtigt“. Zur Abweisung der Klage gelangte es nur auf Grund rechtlicher Erwägungen über die für die Rentenberechtigung geltenden Voraussetzungen. Auch das Oberlandesgericht Celle erörterte die Abstammung der Modeste von Unruh und stellte fest, daß sie den Voraussetzungen nicht entsprochen habe, die der § 18 des Brüdervergleichs für die Ebenbürtigkeit der Ehe aufgestellt hatte.

Aus dem Gesagten ergibt sich unzweifelhaft, daß die Gerichte in dem Rentenprozeß dem Dresdener Schiedsspruch keine größere Rechtskraftwirkung beigelegt haben, als meine Ausführungen in §§ 4 und 5.

§ 8.

Die Beschlüsse des Bundesrats.

Am 28. Oktober 1897 legte die Sippische Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, der die Söhne des Graf-Regenten für thronfolgefähig erklärte und weiter bestimmte, daß erst nach dem Aussterben der als erbberichtigt anzusehenden Linien Biesterfeld und Weißenfeld die Krone an das Schaumburg-Sippische Fürstenhaus fallen solle.

Am 4. Januar 1898 ersuchte das Schaumburg-Sippische Ministerium die Sippische Regierung, den Entwurf zurückzunehmen. Da diese sich weigerte, dem Begehren zu entsprechen, stellte Schaumburg-Sippe am 20. Januar 1898 an den Bundesrat den Antrag, nach Art. 76 Absatz 1 der Reichsverfassung den Streit zu erledigen.

Der Bundesrat beschloß, ohne über seine Zuständigkeit ausdrücklich zu entscheiden, die Sippische Regierung zu ersuchen, der Landesgesetzgebung über Thronfolge und Regentschaft vor Entscheidung des Bundesrats keine Folge zu geben.

Sippe entsprach insofern, als es von der Regelung der Thronfolge zunächst Abstand nahm. Dagegen wurde durch eine Novelle vom 8. März 1898 zum Regentenschaftsgesetz vom 24. April 1895 bestimmt, daß für den Fall des Todes des Graf-Regenten Ernst vor dem geisteskranken Fürsten Karl Alexander der jeweils älteste Sohn des Grafen Ernst Nachfolger in der Regentschaft werden solle.

Auch gegen dieses Gesetz erhob Schaumburg-Sippe Einspruch beim Bundesrat. Dieser beschloß am 5. Januar 1899:

1. daß die Zuständigkeit des Bundesrats zur Erledigung dieses Streites nach Art. 76 Abs. 1 der Reichsverfassung begründet sei;
2. daß zurzeit kein hinreichender Anlaß zu einer sachlichen Erledigung bestehe, da ein mit den Ansprüchen Schaumburg-Sippes unvereinbarer Fall der Thronfolge oder Regentschaft in Sippe nicht vorliege;
3. daß durch diesen Beschluß einer späteren Entscheidung über die Wirksamkeit der Akte der Sippischen Landesgesetzgebung gegenüber den von der Schaumburg-Sippischen Regierung erhobenen Thronfolge- und Regentchaftsansprüchen nicht vorgegriffen werde;

4. daß auf eine Würdigung aller weiteren an den Bundesrat gelangten Anträge, Erklärungen und Schriftsätze über die Sache nicht einzugehen sei.

Dieser Beschluß entsprach, soweit es sich um die Rechtskraft des Schiedsspruchs handelt, durchaus der oben in den §§ 4 und 5 vertretenen Auffassung. Der Bundesrat hat gegen die Berechtigung des vom Grafen Ernst bestellten Bundesratsbevollmächtigten keine Bedenken geäußert und damit die Thronfolgeberechtigung des Graf-Regenten, wie sie durch den Dresdener Schiedsspruch festgestellt worden ist, anerkannt. Aber eine darüber hinausgehende Wirkung legt der Bundesrat dem Schiedsspruch nicht bei. Die Lippische Thronfolge wird von dem Bundesrat, soweit nicht der Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld in Betracht kommt, als offene Frage behandelt. Ob also die Descendenz des Graf-Regenten ebenfalls thronfolgeberechtigt ist oder nicht, ist nach Ansicht des Bundesrats durch den Schiedsspruch nicht entschieden.

§ 9.

Die heutige Lage des Thronfolgestreites.

Nach der in den vorstehenden Ausführungen vertretenen und begründeten Ansicht ist durch den Dresdener Schiedsspruch nichts anderes festgestellt als die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst nach dem Ableben des Fürsten Karl Alexander. Alle übrigen streitigen Fragen sind durch den Schiedsspruch nicht erledigt worden; insbesondere nicht die bestrittene Successionsfähigkeit der Söhne des Graf-Regenten.

Durch den Dresdener Schiedsspruch ist also die endgültige Erledigung des Thronstreites nicht herbeigeführt, sie ist nur durch einstweilige Regelung des Besitzstandes, wenn man so sagen darf, hinausgeschoben worden.

Die endgültige Erledigung wird unmittelbar nach dem Ausscheiden des jetzigen Graf-Regenten erfolgen müssen. Scheidet der Graf-Regent noch vor dem Fürsten Alexander aus, so ist allerdings zunächst nur die Regentschaft erledigt. Aber gegen das Lippische Landesgesetz vom 8. März 1898, nach welchem in diesem Falle der älteste Sohn des Grafen Ernst die Regentschaft zu übernehmen hat, ist von Schaumburg-Lippe beim Bundesrat sofort Verwahrung eingelegt worden. Der Bundesrat wird es mithin dann nicht länger vermeiden können, in der Sache selbst Stellung zu nehmen. Wenn dagegen der jetzige Graf-Regent erst nach dem Ableben des Fürsten Karl Alexander ausscheidet, ist der Thron selbst erledigt und die Frage nach der Thronfolge erheischt dann unmittelbare Entscheidung.

Wenn ich im Folgenden es versuche, die einzelnen Fragen, um die es sich bei der Entscheidung der Thronfolge handeln wird, kurz anzudeuten und zu ihnen Stellung zu nehmen, so geschieht das nicht, um über sie ein endgültiges Urteil abzugeben. Das würde über die Aufgabe dieses Gutachtens und über meine Zuständigkeit weit hinausgehen. Es handelt sich für mich hier lediglich darum, zu zeigen, wie sich, von dem von mir eingenommenen Standpunkte aus, die durch den Schiedsspruch geschaffene Lage des Thronstreites heute darstellt.

1. Bestritten ist zunächst nach wie vor die Successionsfähigkeit der von Modeste von Unruh stammenden Nachkommenschaft, mit Ausschluß des Grafen Ernst selbst, mit Einschluß aber der Söhne und Brüder des Grafen Ernst.

Bei der Entscheidung dieser Frage kommt zweierlei in Betracht: 1. das im Lippischen Gesamtthum im Jahre 1803 gültig gewesene Ebenburtssprinzip, und 2., die Abstammung der Modeste von Unruh. Nach keiner der beiden Richtungen hin hat der Schiedsspruch die ferneren Erörterungen abgeschnitten. Es ist durchaus

möglich, daß die entscheidende Instanz, im Gegensatz zu dem Schiedsspruch, sich für die Geltung des strengen Ebenburtssprinzips entscheidet. Dann scheidet die Diesterfeld'sche Linie aus der Reihe der Thronbewerber aus. Im entgegengesetzten Fall ist nachzuweisen, daß Modeste von Uruh von niederem, aber altem Adel war. Die Beweislast trifft den, der sich auf diese Tatsache zur Begründung seines Anspruchs beruft; also die Diesterfeld'sche Linie. Daß die Beweisführung gelingt, ist bei der heutigen Sachlage nicht anzunehmen. Nachdem die Abstammung der Modeste von Sigismund von Uruh auf Punitz, wie sie die bekannte Ahnentafel behauptet, schon vom Schiedsgericht preisgegeben worden ist, kann nach den neueren Untersuchungen auch die Abstammung von einem Halbbruder des Alexander von Uruh in Döbbernitz, auf die der Schiedsspruch sich stützt, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Mißlingt aber, wie mit Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, die Beweisführung, so scheidet die Diesterfelder Linie auch bei Annahme des laxen Ebenburtssprinzips aus der Reihe der Thronbewerber aus.

2. Bestritten ist ferner, und zwar aus einem neuen Grunde, die Successionsfähigkeit der Söhne des Grafen Ernst.

Hier handelt es sich um die Frage, ob die im Jahre 1868 von dem Grafen Ernst mit Karoline geborenen Gräfin von Wartensleben geschlossene Ehe nach Lippschem Hausrecht als ebenbürtig anzusehen ist oder nicht. Die Mutter der Gräfin Wartensleben stammt aus der bürgerlichen Familie Halbach.

Bei der Beurteilung der Ebenbürtigkeit dieser Ehe wird man nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß seit dem Jahre 1807, wie Refule von Stradonitz richtig hervorhebt,¹⁾ die staatsrechtliche Stellung des Hauses Lippe sich wesentlich verändert hat, da es seither aus dem altgräflichen und neufürstlichen Hause zu einem vollsouveränen Hause geworden ist. Daraus ergibt sich, daß das für das Jahr 1803 festgestellte Ebenburtssprinzip nicht ohne weiteres auch auf eine Ehe aus dem Jahre 1868 übertragen werden kann. Nun ist für diese Ehe allerdings von dem regierenden Fürsten Leopold III. am 23. September 1868 der Ehekonsens erteilt worden. Darauf stützt sich die insbesondere auch von Kahl²⁾ vertretene Ansicht, daß Mängel der Ehe durch diesen Konsens geheilt worden seien. Es wird darauf hingewiesen, daß der regierende Fürst durch die Deklaration vom 10. Mai 1853, welche die Kraft eines Hausgesetzes habe, kraft seiner Familiengewalt als Oberhaupt des Lippschen Gesamthauses die Ebenbürtigkeit der Ehe des Grafen Ernst jeder Anfechtung entzogen habe. Dabei ist aber übersehen, daß die Deklaration sich lediglich auf die beiden gräflichen Nebenlinien des Hauses bezieht, daher für die Linie Schaumburg-Lippe keine verbindliche Kraft hat. Es ist daher ausgeschlossen, daß der regierende Fürst, gestützt auf jene Deklaration, den Mitgliedern der Linie Schaumburg-Lippe die ihnen etwa zukommende Thronfolgeberechtigung zu entziehen oder zu schmälern imstande war. Als Haupt der Familie konnte der regierende Fürst über bestehende Rechte der Agnaten nur mit deren Zustimmung verfügen.³⁾ Zu der „Heilung der Unebenbürtigkeit“ ist, wie Kahl selbst schon 1892 betont hat,⁴⁾ der „Konsens aller successionsberechtigten Agnaten erforderlich“. Dieser Konsens fehlt. Es mag insbesondere darauf hingewiesen werden, daß nach dem von Kahl⁵⁾ mitgeteilten Schreiben des Grafen Julius vom 13. März 1876 nicht nur die Ehe seines Vaters, sondern auch die seines Sohnes Ernst bei dem regierenden Fürsten Woldemar

¹⁾ Refule v. Stradonitz in Gardens „Zukunft“ Bd. 31, S. 551.

²⁾ Kahl, Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Diesterfeld. 1896, S. 76.

³⁾ Vergl. Schoen, S. 81, Note 138; Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1. Band (1881) I, S. 223.

⁴⁾ Kahl, Ebenbürtigkeit. S. 77.

⁵⁾ Kahl, Ebenda. S. 92.

ein Hindernis für die Anerkennung der Ebenbürtigkeit bildete. — Damit ist ein weiterer Umstand gegeben, der das Ausscheiden der Biesterfeld'schen Linie nahe legt.

3. Bestritten ist weiter die Successionsfähigkeit der Linie Lippe-Weissenfeld. Hier handelt es sich einmal um die im Jahre 1775 von dem Grafen Friedrich Johann Ludwig mit der Freiin von Hohental eingegangene Ehe und dann um die Ehe des Grafen Ferdinand mit der Freiin von Thermo aus dem Jahre 1804. Wird angenommen, daß das strenge Ebenburtssprinzip für das Lippische Gesamthaus gegolten habe, so erscheinen diese beiden Ehen als nicht ebenbürtig und die Linie Weissenfeld scheidet aus der Reihe der Thronbewerber aus.

4. Bestritten ist endlich die Successionsfähigkeit der Linie Schaumburg-Lippe. Auch diese weist eine Ehe auf, deren Ebenbürtigkeit angezweifelt werden kann. Es ist die im Jahre 1722 geschlossene Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit Fräulein von Friesenhausen. Nach dem strengen Ebenburtssprinzip ist diese Ehe an sich nicht ebenbürtig. Aber der Mangel ist dadurch geheilt worden, daß dreißig Jahre nach Eingehung der Ehe Elisabeth von Friesenhausen durch Diplom vom 14. März 1752 vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben und bei dieser Gelegenheit durch die Agnaten wie durch den Kaiser die dieser Ehe entstammende Nachkommenschaft in den agnatischen Verband des Lippischen Gesamthausen aufgenommen worden ist.¹⁾

¹⁾ Vergl. dazu Schoen, S. 59.

Welche Instanz über diese Einzelfragen und damit über den Lippischen Thronfolgestreit endgültig zu entscheiden berufen ist, habe ich hier nicht zu untersuchen. Die Aufgabe dieses Gutachtens beschränkte sich darauf, die Rechtskraftswirkung des Dresdener Schiedsspruchs abzugrenzen. Die vorstehenden Untersuchungen dürften ergeben haben, daß der Schiedsspruch einer unbefangenen Prüfung der erhobenen Ansprüche, einer sachgemäßen, die Rechte aller Beteiligten sorgfältig abwägenden Entscheidung des Lippischen Thronfolgestreites nicht im Wege steht. Mögen immerhin die rechtlichen Erwägungen und die tatsächlichen Feststellungen, auf welchen der Schiedsspruch sich aufbaut, schwere Bedenken wachrufen und den Widerspruch der Kritik herausfordern — der Vorwurf, die durch den Schiedsvertrag seiner Tätigkeit gezogenen Schranken überschritten zu haben, trifft das Dresdener Schiedsgericht nicht. Das mag ihm auch die dankbare Anerkennung derjenigen sichern, die den gefällten Spruch sachlich für unrichtig erachten.

Berlin, im Oktober 1901.

Professor Dr. Franz v. Liszt,
Geheimer Justizrat.

Lippische Landesbibliothek



04771578

✓

